

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. — Direktor: Prof. Dr: *Schrader*.)

## **Die Entwicklung sozial-medizinischer Einrichtungen bei der Halleschen Pfännerschaft.**

**Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Medizin.**

Von

**Hans-Martin Bonas und Ernest Strauzenberg<sup>1</sup>.**

Mit 1 Textabbildung.

Ihren Namen, viele Bauten und ihr besonderes Gepräge verdankt die Stadt Halle a. d. S. ihrer Eigentümlichkeit als Salzstadt. Diese Besonderheit schließt — wie bei unseren anderen Salzstädten Staßfurt, Kolberg oder Lüneburg — zugleich den Begriff Pfännerschaft ein. Diese Pfännerschaften haben im allgemeinen den Vorzug, straff organisiert zu sein. Außerdem hat Halle seine besondere Tradition am lebendigsten erhalten, so daß sich für den Hallenser mit dem Worte Pfännerschaft eine ganz bestimmte Vorstellung verbindet. Diese Organisation und die innere Geschlossenheit der hallischen Pfännerschaft geht bis in das frühe Mittelalter zurück und läßt deshalb die Vermutung zu, daß dort, bei den planvoll aufgebauten und abgeschlossen entwickelten Lebensformen, viele Einrichtungen angedeutet und vorbereitet sein könnten, wie wir sie eigentlich erst bei unseren heutigen Betrieben voraussetzen.

Die vorliegende Arbeit will besonders die Einrichtungen aufzeigen, die als Vorstufen und Andeutungen unserer — im allgemeinen — erst verhältnismäßig jungen *sozial-medizinischen Einrichtungen* der heutigen Betriebe angesehen werden können. Denn es überrascht, daß selbst in der „Geschichte des deutschen Gesundheitswesens“ von *Alfons Fischer* (Berlin 1933) neben den sozial-medizinischen Einrichtungen der Städte und mancher Betriebe nicht der in vielen Fällen bedeutend jüngeren Einrichtungen der Hallischen Pfännerschaft Erwähnung getan wird. Ebenso, wie es verwunderlich ist, daß die so inhaltreiche und wechselvolle Geschichte der Hallischen Pfännerschaft seit den Aufzeichnungen *Hondorffs* und *Dreyhaupts* erst 1927—1930 von *Hans Freydank* zusammenfassend geschildert worden ist.

Die Arbeit stützt sich neben den am Schluß aufgeführten Quellen auf die schon erwähnten Schilderungen von *Hondorff*, *Dreyhaupt* und *Freydank*, sowie im besonderen auf das Archiv der Halleschen Pfännerschaft, das über Aktenmaterial bis 1480 verfügt. Es ist uns eine an-

---

<sup>1</sup> Die Arbeit wurde als Preisarbeit der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1938/39 ausgezeichnet.

genehme Pflicht, an dieser Stelle der Direktion der Halleschen Pfännerschaft (Abt. der Mansfeld A.-G.) für die bereitwillig erteilte Erlaubnis im Archiv zu arbeiten, zu danken. Herzlicher Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. *Schrader*, dem Direktor des Institutes für gerichtliche und soziale Medizin, der uns mit Rat und Tat freundlich zur Seite stand und besonders Herrn Dr. *Hanns Freydank*. Seine Vermittlung und große Sachkenntnis ermöglichte uns erst das Eindringen in die vorhandenen Urkunden.

Wie schon betont, verbindet sich für jeden in Halle mit dem Begriff Pfännerschaft eine ganz bestimmte Vorstellung. Wenige aber wissen, welch wechselvolles Geschick und buntes Geschehen die Entwicklung der Stadt und die der Pfännerschaft verknüpfte. Aus diesem Grunde und auch zum Verständnis mancher für unseren besonderen Gesichtspunkt wichtigen Umstände scheint es notwendig, einen *geschichtlichen Überblick* über die Gesamtentwicklung der Pfännerschaft an den Anfang zu stellen.

Die Salzquellen am Giebichenstein zogen schon in frühester Zeit Menschen in diese Gegend des Saaletales. Ausgrabungen und Funde lassen sichere Schlüsse zu, daß schon gegen Ausgang der Bronzeperiode und zur Hallstadtkultur eine geregelte Ausbeute des kostbaren Gewürzes betrieben wurde. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß sogar zu noch früheren Zeiten hier Salz gewonnen wurde, doch läßt sich hierüber Genaueres nicht feststellen. Der Siedebetrieb fand zunächst im Freien statt. Zur besseren Ausbeute wurde später die Quelle gefaßt und ein Brunnen-schacht angelegt, der nach *Dreyhaupt* im Jahre 1706 wieder entdeckt wurde. Ungefähr um das Jahr 1000 herum muß dann der Siedebetrieb am Giebichenstein infolge des drückenden Wettbewerbes der Talstadt eingestellt worden sein. Jedenfalls erfahren wir zu Erzbischof Wichmanns Zeiten (1152—1192) nichts von der Giebichensteiner Saline, während aus einer Urkunde Kaiser Ottos I. noch zu ersehen ist, daß diese Saline dem Erzbischof von Magdeburg zum Geschenk gemacht wurde. Heute liefert die Giebichensteiner Quelle Sole zu Heilzwecken an das städtische Bad Wittekind. Die Ausbeutung der Quelle im Tale ist bedeutend jünger. Das liegt wahrscheinlich daran, daß in früheren Zeiten die Quelle ihre Sole in die damals viel breiteren, das Gelände versumpfende Saalearme abgab, und erst später entdeckt wurde, als man begann, das Land trocken zu legen. Sie liegt unterhalb des hochragenden Sandsteinfelsens, auf dem heute der Marktplatz angelegt ist. Die Sole sammelte sich in 4 Brunnen, von denen die beiden ältesten der Deutschborn und der Gutjahrbrunnen oder auch Wendische Born sind. Man nimmt an, daß sie zu Beginn des 9. Jahrhunderts niedergebracht worden sind. Auch der Meteritzbrunnen stammt noch aus der Slavenzeit, während der 4., der Hackeborn, erst um 1260 Erwähnung findet.

Die Siedlung im Tale, Hala genannt, gewann bald an Bedeutung. 806 ließ der Sohn Kaiser Karls hier ein Kastell errichten. Jedoch brach mit den Raubzügen der Ungarn (906—915) auch für das junge Halle das Verhängnis herein. Die Siedlung und die Brunnen wurden zerstört. Während der folgenden 50 Jahre taucht der Name Hala nirgends auf. Erst aus einer Urkunde, in der Kaiser Otto neben der obenerwähnten Schenkung der Giebichensteiner Saline auch die Stadt Halle mit den dazugehörigen salzigen Gewässern dem Erzbistum Magdeburg vermachte, geht hervor, daß sich die Stadt Halle 960 wieder von ihrer Zerstörung er-

holt hat. Trotz der Schenkung blieb zunächst noch die Gerichtsbarkeit beim Kaiser. Erst 1060 wurde sie durch Otto III. an den Erzbischof von Magdeburg übertragen, der aus diesem Grunde das Amt des Burggrafen einrichtete, um so mehr, als ja die Einkünfte aus dem Salzbetrieb in Halle immer wichtiger wurden und besondere Berücksichtigung verlangten. Da jedoch der Burggraf gewöhnlich nur 3mal im Jahre nach Halle kam, wurde vom Erzbischof ein ständiger Vertreter, der Salzgräfe, eingesetzt. Ihm war die Ausübung der niedrigen Gerichtsbarkeit übertragen. Als ihm später noch das Recht der Münze verliehen wurde, war er der einflußreichste Mann. Sein Urteil sprach er als Vorsitzender einer Körperschaft, der Schöppen, die das Urteil zu finden hatten. Sie setzten sich aus angesehenen und gebildeten Bürgern zusammen. Das die Schöppen gewissermaßen mit den Pfännern oder Salzjunkern identifiziert wurden, kommt daher, daß eben diese infolge ihres Vermögens allein in der Lage waren, sich die notwendige Vorbildung anzueignen, und die Möglichkeit hatten, sich weniger um ihren Erwerb als um das Gemeinwohl zu kümmern. Der Name kommt von dem Worte Pfanne, das ist das Gefäß, in dem die Sole versotten wird.

Mit der Entwicklung des Salzhandels und dem Wachsen des Einflusses der Pfänner geht die Entwicklung der Stadt parallel. Halle wurde dadurch, daß um 1200 der Tauschhandel üblich war, ein bedeutender Stapel- und Umschlageplatz. Es ist anzunehmen, daß Halle schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Hanse angehörte. Der sich mehrende Einfluß der Pfänner brachte es mit sich, daß sie sich immer mehr von der Lehnshoheit des Erzbischofs freimachten. 1263 erkaufte sie sich von Erzbischof Ruprecht große Freiheiten und den Wegfall mancher Abgaben. 1310 gelingt es ihnen, die Erblichkeit des Lehens und die Selbstverwaltung des Lehens unmündiger Erben zu erkaufen. Zwar versuchte der Erzbischof Burckhardt, die erweiterten Rechte der Pfänner wieder zu beschränken, jedoch ohne Erfolg. Er wurde infolge seiner Unzuverlässigkeit 1325 von den Städten ins Magdeburger Gefängnis geworfen und erschlagen. Zwar taten die Vergeltungsmaßnahmen des Bruders des Ermordeten, der Bischof zu Merseburg war und so recht gut die durch sein Gebiet führenden Handelsstraßen sperren konnte, dem Salzhandel Abbruch, und auch der von ihm gegen Halle erwirkte Bann und die Reichsacht lähmten den Handel. Doch schon 1327 wurde die Fehde beigelegt, und als Erzbischof Otto 1346 mit vielen Reichsfürsten den Landfrieden schloß und so die Unsicherheit der Straßen beseitigt war, reichte der hallische Salzhandel bis nach Böhmen und Norddeutschland. Die verschiedene Haltung der nun folgenden Erzbischöfe brachte wechselvolle Kämpfe für Stadt und *Pfännerschaft*, die bemüht waren, ihre errungenen Privilegien ungeschmälert zu erhalten. Es ist ein Zeichen für die Stärke der Pfännerschaft, daß 1386 ein eigener Salzgräfe gewählt wurde. Im gleichen Jahre wurde auch ein neues Thalrecht aufgestellt, das die Selbstverwaltung bis in alle Einzelheiten regelte. Der Salzgräfe stellte die oberste Behörde dar. Ihm waren die 3 Oberbornmeister unterstellt. Sie hatten die Produktion zu überwachen und leiteten die Planung der Arbeitszeit. Es war dabei die „Siedewoche“ (Montag bis Sonnabend), die „zerbrochene Woche“ und das „Kaltlager“, d. h. eine Kaltlegung der Pfannen, möglich. Sie hatten außerdem die Befugnisse des Eichbeamten und stellten eine Art Betriebspolizei dar, indem sie die strenge Durchführung aller der festgelegten Verhaltensmaßregeln zu überwachen hatten. Außerdem gab es noch 4 Verwaltungsbeamte, für jeden Brunnen einen. Sie wurden auf 2 Jahre gewählt und hatten die Aufgabe, die Gewinnung der sog. Fronsole, die zur Bestreitung der Abgaben und zur Finanzierung der verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen versotten wurde, zu überwachen. Untergeordnet waren noch die Oiger. Der Name kommt von ihrer Aufgabe, das Tragen der Sole zu überwachen. Ferner gab es noch den Thalvoigt, den Uffweger, den Haushalter und die

Stegschäufler. *Die gesamte Belegschaft gliedert sich in Pfänner, das sind die Arbeitgeber, und die Halloren als Arbeitnehmer.*

Jedoch ging der Kampf zwischen Stadt und Erzbischof um die Rechte weiter. Schon Erzbischof Günther II. setzte wieder einen Salzgrafen von sich aus ein, dessen sich der Rat durch Anklage des Falschmünzens entledigte. Er wurde verbrannt. Durch diesen offensichtlichen Mord war Halle und die Pfännerschaft nahe daran, eine dauernde wirtschaftliche Schädigung zu erfahren, wenn es nicht den leitenden Persönlichkeiten gelungen wäre, durch eine Buße von 13000 Gulden die Tat zu sühnen. Der Streit ging weiter, ward aber nicht beendet, jedoch scheint es, daß die Pfännerschaft um 1420 den Gipfel ihrer Macht erreicht hatte. Danach begann der Abstieg. Das kann man schon daraus schließen, daß es die Pfännerschaft geschehen lassen mußte, daß 1428 der Rat um 15 Angehörige der Innungen und der Gemeinheit vergrößert und so um seine geschlossene Ausrichtung nach den Interessen der Pfännerschaft gebracht wurde. Als später im Kampf mit den Bischöfen der Rat Beschlüsse faßte, die — nur den Belangen der Pfännerschaft dienend — der Allgemeinheit nicht paßten, entspann sich ein wilder Streit zwischen den Pfännern und der Gemeinheit, wobei der Name Henning Strohhart als geschickter Kriegsmann und harter Widersacher der Pfänner Bedeutung hat. Doch auch diese Klippe konnte die Pfännerschaft noch ohne wesentliche Verluste umschiffen. Weiter blühte der Handel unter der friedlichen Regierungszeit Friedrichs II. Den Hallensern schwoh wieder der Mut, sie wagten es, seinem Nachfolger, dem Erzbischof Johannes (1464—1500), bei seinem Zug nach der Burg Giebichenstein die Tore zu sperren. Das vergaß er nicht. Während seine Regierungszeit als gerecht und friedliebend gilt, übersah er keine Gelegenheit, um den Pfännern zu schaden. Es gelang ihm, die Innungen und die Gemeinheit gegen die Pfänner aufzuwiegeln. Im Rate wurde mit Intrigen gegen die Pfänner vorgegangen. Endlich waren es auch aufkommende Streitigkeiten innerhalb der Pfännerschaft, die zum raschen Abnehmen ihres Einflusses führten. 1479 war der Tiefstand erreicht. Zum äußeren Zeichen der Macht des Erzbischofs wurde die Moritzburg fast ausschließlich aus den Geldern der Pfänner erbaut (1484—1503). Erzbischof Ernst war der alleinige Herr der Salzstadt und ihrer Solquellen. Gleichzeitig mußte die Stadt aus dem Hansebund ausscheiden. Im August 1513 starb dieser Bezwiner der Stadt und der Pfännerschaft. Sein Nachfolger wurde Albrecht von Hohenzollern, bekannt als Erzbischof von Mainz. Während seiner Regierungszeit erholte sich die Hallesche Pfännerschaft wirtschaftlich vollständig von dem Schlage, den ihr Erzbischof Ernst 1479 versetzt hatte. — Während im Jahre 1501 nur 142 Tage gearbeitet wurde, erhöhte sich die Zahl 1516 auf 202, 1538 auf 270 Tage. — In dieser Blütezeit entstand wohl auch der zunftartige Zusammenschluß sämtlicher Salzwirker. Trotz der zahlreichen kriegerischen Ereignisse und der damit verbundenen Unsicherheit auf den Straßen entwickelte sich der Salzabsatz zu erfreulicher Blüte. Als letzte und größte Glanzperiode der Halleschen Pfännerschaft kann man die Zeit von 1566 bis zum Dreißigjährigen Kriege bezeichnen. So arbeitete man im Jahre 1606 sogar 306 Tage. Man schätzte das Gesamteinkommen der Pfännerschaft zu dieser Zeit auf 100000 bis 200000 Taler. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen brachten Halle und die Pfännerschaft an den Rand gänzlichen Verfalls, beide erholten sich aber durch die Tüchtigkeit einzelner begabter und pflichtgetreuer Salzjunker und -grafen bald wieder, so daß der Große Kurfürst die Stadt als einen erfreulichen Wertzuwachs bezeichnen konnte. Leider wurde während der Kriegsjahre das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer getrübt und in der folgenden Zeit tritt viel Unerfreuliches zutage. Bis schließlich der Landesherr, August von Sachsen und Weißenfels, der letzte Administrator des Erzstiftes Magdeburg, in die wirtschaftliche und technische Verwaltung der Pfännerschaft eingriff, Verbesserungen schuf und zugleich die Privilegien der Salzwirkerbrüderschaft von neuem bestätigte.

Die Besitzergreifung des Herzogtums Magdeburg (einschl. Halles) durch Brandenburg änderte die Lage der Pfännerschaft ganz erheblich. Mit den neuen politischen Grenzen hatten sich die Absatzmöglichkeiten sehr verschlechtert. Auf Grund des Regalrechtes begann der Große Kurfürst außerdem gegen Ende seiner Regierung die bei Kaltlage wegfließende Sole in eigenen Siedekoten zu verarbeiten. Hieraus entwickelte sich die Königliche Saline (nach 1700):

Um die Selbstkosten zu verringern, führte man 1749 zur Soleförderung an Stelle der Menschenkraft durch Pferde getriebene Maschinen ein. Außerdem wurde der Kleinbetrieb etwas eingeschränkt und größere Siedehäuser benutzt. Im großen und ganzen blieb aber der Betrieb noch mittelalterlich. So schleppten 1750 noch die Bornträger die 2 $\frac{1}{2}$ -Zentner-Bottiche mit Sole, während es auf allen anderen Salinen schon lange Röhrenleitungen gab. Im Siebenjährigen Kriege wurden Halle und die Pfännerschaft auf das Ärgste bedrängt und mit Tributen geplagt, während gleichzeitig fast der gesamte Siedebetrieb ruhte. Nach dem Kriege ging es weiter bergab, so daß man 1783 nur noch 27 Arbeitstage hatte. Da griff schließlich der König ein und schickte eine Kommission, die zu dem Ergebnis kam, daß nur energisch durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen, verbunden mit größter Sparsamkeit und Vereinfachung der Verwaltung und endgültige Zusammenlegung der kleinen Koten zu Großbetrieben das Unternehmen retten könnten. Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gab der König den notwendigen Druck und man begann zuerst mit der Abschaffung der kostspieligen „Solenitäten“. Dann baute man 1791 ein gemeinsames Siedehaus. Dadurch wurden gleichzeitig Arbeiter und Material eingespart. Bald folgte der Bau eines zweiten Siedehauses. Die Belegschaft war schließlich nur noch 60 Mann stark, davon 38 Sieder und 6 Handlanger, während 1605 über 600 Mann beschäftigt waren. Gleichzeitig hatte der Staat die Abnahme einer bestimmten Salzmenge garantiert und so schien der Betrieb vorläufig gesichert. Aber nach dem kurzen Erholen folgten die Napoleonischen Kriege, und wieder machten sich Absatzschwierigkeiten bemerkbar. Nach 1813 folgten Zeiten der Ruhe, in denen der Staat jährlich 4570 Tonnen Salz abnahm. Währenddessen entwickelte sich aus dem Industrieunternehmen eine Art Klub, und es gehörte schließlich zum guten Ton, Pfänner zu sein. Das tötete jedoch jeden Unternehmungs- und Kaufmannsgeist. Dementsprechend war auch der jährliche Reingewinn (50000 Taler 1850, dagegen im Mittelalter 100000 bis 200000 Taler).

Im August 1867 erfolgte die Aufhebung des Salzmonopols, und der immerwährende Kontrakt mit dem Staate fiel. Der König überließ der Pfännerschaft die ganze Siedung und gab das Extrasieden auf. Außerdem blieb die Pfännerschaft nicht nur Salinengesellschaft, sondern wurde durch neu erworbene Braunkohlengruben zum Bergbau gedrängt. Schließlich wurde die Pfännerschaft aus eigenem Entschluß eine Gewerkschaft und sämtliche Kotanteile und die Anteile an den Solbrunnen wurden in mobile Besitztümer verwandelt. Am 10. VI. 1926 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf die Mansfeld A.-G. übertragen.

Unlöslich mit dem Betrieb Hallesche Pfännerschaft sind die Arbeitnehmer, die *Halloren*, verbunden. Sie sind seit Anbeginn in der Saline beschäftigt und schlossen sich im Mittelalter in der „*Salzwirker-Brüderschaft im Tal zu Halle*“ zusammen. Wirtschaftliche Gründe haben wahrscheinlich zu diesem Zusammenschluß geführt. Ihr Verhalten in und außer Dienst war durch Ordnungen genau vorgeschrieben. Mitglied konnte jeder, der in der Saline beschäftigt war, werden. Als ihre *vornehmste Aufgabe* betrachteten sie die *Unterstützung betagter Arbeitskameraden und Familienmitglieder und ihren Einsatz in allgemeiner Not*.

Da die Gesetze und Maßnahmen der Halloren nicht aus dem Betrieb der Halleschen Pfännerschaft wegzudenken sind, werden wir sie im Rahmen der Arbeit bei ähnlichen Maßnahmen der Pfännerschaft berücksichtigen.

Nach dieser geschichtlichen Vorbetrachtung wollen wir zunächst unsere Aufmerksamkeit auf den *Begriff* „*sozial-medizinische Einrichtungen*“ lenken. Es ist wohl verständlich, wenn man hierbei speziell an unserer ganz konkretes soziales Versicherungs- und Hilfswesen denkt, das mit seiner Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Altersversicherung und endlich den Fürsorge-Einrichtungen das gesamte Gebiet umfaßt. Tatsächlich aber muß man, um Wichtiges nicht zu übersehen, die Basis noch verbreitern und schließlich alles berücksichtigen an medizinisch, sozial, psychologisch und technisch begründeten praktischen Maßnahmen, die der Erkennung, Heilung und Verhütung von Schäden dienen können, die dem Menschen aus seiner Betätigung erwachsen.

Heute ist es der Staat selbst, der die Durchführung der sozial-medizinischen Einrichtungen überwacht. Und die Sozialpolitik stellt innenpolitisch eine der wichtigsten Aufgabe der Staatsführung dar. Immerhin ist diese sozialpolitische Aufgabe für den Staat — im Gegensatz zu den Städten — eine verhältnismäßig junge Einrichtung. Außer unzureichenden Vorläufern aus der Zeit Karls IV. finden wir umfassende Gesetzgebungen erst nach dem „*Consilium medicum*“ von *Stupizius* 1573, von dem beeinflusst erst 1685 das „*Collegium medicum*“ als Gesundheitsbehörde in Preußen eingerichtet wird, dessen Vorsitz um 1730 der hallische Professor *Stahl* inne hatte.

1725 wurde es auf alle preußischen Provinzen ausgedehnt und bildete so den Vorläufer zu dem erst 1876 gegründeten Reichsgesundheitsamt. Noch in den im Jahre 1784 erschienenen Vorlesungen des Göttinger Professors *Albrecht von Haller* über gerichtliche Arzneiwissenschaft heißt es: „Haben wir ein gutes medizinisches Gesetzbuch? — Nein! . . .“ Während in England schon 1802 eine Arbeiter-Schutzgesetzgebung entstand, haben wir eine derartige Einrichtung erst seit 1881. Im Gegensatz dazu finden wir schon zu erheblich früherer Zeit recht umfassende Maßnahmen in den Städten, wo es im 12. Jahrhundert städtische Hospitäler gab. Im 15. Jahrhundert haben fast alle Städte besoldete Stadtärzte, sogar Mütter- und Schwangerenfürsorge ist nicht selten. Wohl aber finden wir kaum eine geregelte Armenfürsorge. Erst nach der Reformation werden Armenordnungen angetroffen, besonders gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Ein Waisenhaus führte August Hermann Francke 1694 in Halle ein. Doch waren solche Einrichtungen — wenigstens noch im Anfang ihrer Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert — noch sämtlich unzureichend und fehlerhaft. So hatten eigentlich die Städte lange Zeit allein die Sorge um Kranke, Arme und Waisen, während in den Betrieben, nach *Alfons Fischer*, nur hier und da eine Regelung getroffen war, die zumeist nur den Krankheitsfall betraf. So schreibt er in der „*Geschichte des deutschen Gesundheitswesens*“:

„Darüber hinaus war schon im 13. Jahrhundert für Maßnahmen im Falle von Arbeitsunfähigkeit gesorgt. Die gegen Lohn schaffenden Werkleute haben sich etwa im 13. Jahrhundert zu zunftähnlichen Bruderschaften (Knappschaften) zusammengeschlossen, und zwar in erster Linie zur gegenseitigen Unterstützung für den Fall einer Erkrankung. Auch viele sonstige Bruderschaften mannigfacher Art haben namentlich im 14. und 15. Jahrhundert Einrichtungen getroffen, um erkrankten Gesellen mit Geld zu helfen oder ihnen eine sachgemäße Pflege nach Möglichkeit zu gewährleisten. So wird in einer Urkunde vom 3. IV. 1386, die das Verhältnis der Konstanzer Wollenwebermeister zu den Gesellen regelt, u. a. bestimmt, daß die Meister den erkrankten Gesellen Geld aus einer Kasse leihen sollen. Falls er kein Pfand habe, solle er geloben, die Stadt nicht eher zu verlassen, als er das Geld zurückerstattet hat. Die vom Rat der Stadt Offenburg am 5. VII. 1406 bestätigte Ordnung der Bruderschaft der Bäcker- und Müllergesellen weist u. a. ebenfalls die Vorschrift auf, daß man einem Gesellen im Krankheitsfalle aus einer Büchse Geld leihen soll, und zwar gegen Pfand; wenn er ein solches nicht hat, so soll man doch, falls er stirbt, die Beerdigungskosten aus der Büchse bezahlen. In ähnlicher Weise schuf die Bruderschaft der Rot- und Weißgerbergesellen zu Kolmar Maßnahmen, wie aus einer Urkunde hervorgeht. Man sieht, daß den Gesellen, wenn sie krank wurden, Geld aus einer gemeinsamen Kasse gegeben wurde, daß aber diese Gabe nach der Genesung zurückerstattet werden mußte. Man schlug mithin gewissermaßen das umgekehrte Verfahren ein wie bei unserer Krankenversicherung, bei der die Beträge im voraus zu entrichten, die Kosten der Kassen jedoch nicht zurückzahlen sind. In Pforzheim sorgten nach einem Vertrag vom 22. V. 1423 die Brotbäckerknechte dafür, daß jedem von ihnen im Falle der Erkrankung Verpflegung im Spital gewährt werden mußte. Noch weiter ging die Fürsorge der Schuhmacher- und Gerbergesellen zu Wernigerode. Es war nach einer Urkunde vom 23. XI. 1458 Vorschrift, daß bei Erkrankung eines Gesellen je zwei Mitglieder die Nachtwache zu übernehmen haben; wer dieser Pflicht nicht entsprach, mußte zur Strafe ein Pfund Wachs (das zu einer Kirchenkerze benutzt wurde) entrichten. Sollte der Kranke nichts zu verzehren haben, so wurden ihm drei Schillinge aus der Büchse geliehen. Die Mitglieder der Bruderschaft mußten zu diesem Zweck Beiträge von einem Pfennig zahlen. Der Erkrankte hatte nach der Genesung den ihm geliehenen Betrag zurückzuerstatten. Daß in Nürnberg während des 16. Jahrhunderts eine Gesellenkrankenkasse bestand, ersieht man aus einer Gesellenordnung vom Jahre 1573. Dort heißt es, daß Straf gelder in eine Büchse, aus der arme und kranke Gesellen geliehen Handwerks unterstützt wurden, zu legen sind.“

Als Besonderheit zu diesen, im ganzen nur einseitigen Unterstützungen, die meist nur leihweise vergeben wurden, konnten wir feststellen, daß schon in der *Thalordnung der Halleschen Pfännerschaft von 1386* in ihren Erweiterungen 1421, 1477, 1479 und 1482 *Einrichtungen urkundlich festgehalten* worden sind, die *in fast allen Punkten unserer modernen Sozialgesetzgebung und den sozial-medizinischen Maßnahmen der heutigen Betriebe als Vorstufe entsprechen*. Wenn diese Anordnungen erst am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts schriftlich festgelegt wurden, so läßt das doch den sicheren Schluß zu, daß sie gewohnheits- und überlieferungsmäßig schon mindestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts geübt worden sind. Denn schon damals befand sich die Hallesche Pfännerschaft, wie aus der Einleitung zu ersehen ist, auf einer hohen Stufe ihrer Entwicklung.

Natürlich nahm in dieser Beziehung — siehe auch die zitierte Stelle aus der Geschichte des deutschen Gesundheitswesens — die *Krankenversicherung*, wie heute, die erste Stelle ein. Wir finden dabei sowohl die Einrichtung des *Krankengeldes* für den Bedürftigen, der Weiterzahlung des Lohnes, *unentgeltlichen Krankenhausaufenthalt*, ja sogar *Familienunterstützung* und *Sterbegeld*. Das Krankengeld wurde nur bei Erkrankung eines Armen im Thale gezahlt. Als Kasse für diese Ausgaben ist als früheste und hauptsächlichste Einrichtung der „Thalar-menbeutel“ bekannt. Seine Gründungszeit ist nicht festzustellen. Wohl aber mußte er schon mindestens gegen 1350 bestehen. Denn in der ältesten Thalordnung von 1386 finden wir die Bemerkung:

„Dys sa man nu so halden als hir nach bescreven stet. — wie das werk winne wil yn deme dale das sal man ome nicht er lyen wen an den dren Botdingen. dye sal ouch deme greve gheven drey schillinge peninge un deme botele tzwene peninge.“

Daraus geht hervor, daß an den „botele“, d. i. den Beutel, 3 Pfennig zu zahlen sind. Daß der Beutel gar nicht besonders hervorgehoben und beschrieben ist, setzt voraus, daß er eine bekannte und allen geläufige Einrichtung schon aus früherer Zeit sein mußte. Insgesamt bezog der Thalar-menbeutel seine Einkünfte aus folgenden Quellen:

Strafen (siehe oben) und Spenden  
 10 Pfannen Deutsch  
 89 Zober aus allen vier Brunnen  
 Einkünfte aus einer steuerfreien Hufe in der Giebichensteiner Mark  
 Ein Haus auf der Halle  
 12 Häuser in der Stadt  
 Zinsen aus verliehenen Geldern  
 Zinsen von der „Kantine“

Jedoch wurde der Thalar-menbeutel noch zu Unterstützungen anderer Art, die weiter unten erwähnt werden, benutzt. Die Kasse ist als allgemeine Unterstützungskasse bis 1731 allein vorhanden gewesen. Dann wurde sie durch einen festen Etat ergänzt, von dem *Dreyhaupt* schreibt:

Nachdem aber die Roßkunst Anno 1731 angelegt worden, ist ein neuer Thaletat eingeführet, und nach selbigen die Rechnung einzurichten befohlen worden. . . . Die Ausgaben sind folgende: 1. Besoldung. 2. Diäten. 10. Zum Almosenamte und for die Armen. 11. An Gerenthen for die Haspeler und Störzer-Gerenthner soviel deren noch leben, ad dies vitae. 16. Insgemein, dahin gehören Neujahrgelder, Kur- und Arztlohn, wenn ein Bornknecht über der Arbeit Schaden nimmt.

Die Salzwirker-Brüderschaft hatte neben dem Genuß des Thalar-menbeutels noch eine andere Einrichtung, die allerdings erst in ihrer Ordnung vom Jahre 1699 festgehalten ist. Sie läßt sich ohne weiteres mit den heutigen *Krankenkassenbeiträgen* vergleichen, insofern nämlich, als 1699 jeder Wirker 6 Groschen, jeder Läder 4, jeder Stöpfer 4 und jeder Knecht 1 Groschen im Vierteljahr an die Kasse der Brüderschaft zahlen mußte. Dafür stand ihm dann die Unterstützung im Krankheits-falle zu, die im Artikel 9 der Ordnung so gefaßt ist:

Und wann zum neunten, ein Würckerknecht, oder der sich sonst unter der Brüderschaft nähret, durch Gottes Verhängnis mit Krankheit oder sonst einigem Unglück über seiner Arbeit heimgesucht werden sollte und nicht viel im Vermögen hätte, demselben soll nach Befinden des Zustandes, welchen der Vorsteher nebst dem Ausschusse untersuchen sollen, mit etwas Mitteln aus der Brüderschaft Lade an die Hand gegangen werden, jedoch daß sich solche Beysteuer mit der Brüderschaft Consens über 4 Thaler nicht erstrecke und wann ein Würcker zu seiner Nothdurft aus der Brüderschaft Lade borgen will, und die Lade solches im Vermögen hätte, soll demjenigen gegen gewissen Bürgen oder Pfandt mit Vorbewusst des Ausschusses und Einwilligung der löblichen Thalgerichte, soviel er bedürftig und die Lade entbehren kann, auf eine gewisse Zeit und zwar zum längsten auf ein halb Jahr ohne Zinsen vorgestreckt werden, wollte er es aber länger behalten und die Brüderschaft solches entbehren kann, soll es ihm gegen landesübliche Interesse auf eine gewisse Zeit gelassen werden.

Dabei ist noch sehr aufschlußreich, daß man schon damals an eine Art Abstufung der Auszahlung nach gewisser Begutachtung gedacht hatte, während sich dann im pfännerschaftlichen Betriebe selbst irgendeine Entwicklung dieser Einrichtung nicht findet, berichtet uns *Schwetzsche* über eine solche bei der Königlichen Saline. Zunächst waren Bestimmungen in Kraft, die den oben angeführten Einrichtungen der Brüderschaftsordnung entsprachen. Sie blieben bis 1793 bestehen, wurden aber dann dahin geändert, daß wöchentliche Einzahlungen im Krankheitsfalle 12 Groschen *Krankengeld* wöchentlich und bei unvermögenden Alten eine Rente von 6 Groschen wöchentlich sicherstellten.

Wie schon gesagt, trat in der frühen Form der Krankengeldzahlung aus dem Thalarmenbeutel diese nur in bedürftigen Fällen ein. Die Einkünfte der Pfänner selbst liefen ja bei Erkrankung weiter, ebenso hatten die Salzwirker außer ihrem Arbeitsgewinn ein festes Dauergehalt von 6 Groschen wöchentlich, außerdem erhielten sie beim Verkauf jedes Stückes Salz 2 Groschen. Auch bei den Bornknechten ging die Gehaltszahlung weiter, jedoch mußten sie von diesen Einkünften eine Ersatzkraft stellen, da bei der genauen Einteilung der einzelnen Verrichtungen ihr Arbeitsplatz ausgefüllt sein mußte. Darüber schreibt *Hondorf*:

Wann obgemeldete Knechte oder Unterläufer bey ihrer angenehmen Jahresarbeit über dem Brunnen durch Krankheit oder sonst verhindert werden, so brauchen sie an ihre Statt die Riemen oder Zippel-Läufer, das seynd solche Leute . . . die auf stete Arbeit warten.

Bei den Lädern und Stöppern, deren Arbeit nicht so an den einzelnen gebunden war, wurde seit 1630 der Arbeitsausfall durch Mehrarbeit der anderen behoben.

*Hondorf*: Ob auch schon ein Wagenlädermeister oder Knecht krank wird, oder sonst Schaden nimmt, daß er die Arbeit nicht verrichten kann, so ist es doch am 20. Februar Anno 1630 dahin verglichen, dass die anderen dennoch die Arbeit verrichten und ihm das Seinige nach wie vor abstaten.

Eine Einrichtung, die eine sehr hohe Stufe des Gefühls für Betriebsgemeinschaft voraussetzt. In das Gebiet der freien Krankenhaus-

behandlung ist die Tatsache zu rechnen, daß nach der urkundlichen Fassung der Thalordnung von 1424 von der Pfännerschaft 7 Zober Sole für die 3 alten Hospitäler zu ziehen waren. Nämlich 3 für das Hospital St. Martin zur Clauss, 2 Zober zum „Neuen“ Hospital und 3 für das Heiligen Geist-Hospital, mit der Maßgabe dafür armen Kranken aus dem Thale Freistatt zu bieten. Zu Zeiten *Hondorffs* wurden die 7 Zober auf das neuere St. Cyriacus-Hospital vereinigt.

Mag die Durchführung von Maßnahmen, die unserer heutigen Einrichtung des Krankengeldes entspricht, nicht so überraschend erscheinen, so nimmt es uns doch wunder, eine sogar dem *Sterbegeld* vergleichbare Einrichtung zu finden. Um so mehr als dieses Sterbegeld nicht nur beim Ableben eines unmittelbar im Thale Arbeitenden gezahlt wurde, sondern sogar beim Tode seines Eheweibes, eines seiner Kinder oder seiner Witwe. Die ausgezahlte Summe entsprach dem Erlös je eines Zobers aus allen vier Brunnen. *Hondorff* schildert den lange geübten Brauch so:

So ofte auch ein armer nothdürfftiger Arbeiter im Thale, oder sein Eheweib oder Kinder oder auch dessen hinterbliebene Witwe krank ist und sich zu Hause das heilige Nachtmahl von dem Prediger reichen läßt, wird aus dem Deutschen, wie auch aus jeglichem der drey übrigen Brunnen ein Zober Sole, die Herrgotts- oder Sterbesole genannt, gezogen.

Wenn zu unserer Zeit die Vorbeugung ein wesentlicher Faktor der Krankenfürsorge ist, so ist es nicht ohne Belang, auch auf diesem Gebiete Andeutungen bei der Pfännerschaft zu finden. Es bestand die Anordnung, daß jeder, der von irgendeinem Übel befallen war, sich unverzüglich bei dem Bornemeister zu melden hatte. Ganz abgesehen von den vielseitigen Unfall-Verhütungsmaßnahmen, über die an anderer Stelle berichtet werden wird. Ein vorbeugendes oder doch zumindest hygienisches Motiv mag auch wohl dabei mitwirken, daß im Gegensatz zu vielen anderen Betrieben, wo nur in sehr unzureichender Weise für die Anlage und Säuberung der Latrine gesorgt wird, hier eine mit tiefer Grube versehene Anlage vorhanden ist, die jedes Jahr für nicht unbedeutliche Summen geleert und gereinigt wurde. So betrug im Jahre 1528 — der Abrechnung des Thalvorstehers zufolge — die dafür ausgegebene Summe 4 Gulden.

Während ja im allgemeinen — wie schon eingangs bemerkt — eine Beachtung der *Invalidenversorgung* erst sehr spät einsetzt, finden wir diese Maßnahmen bei der Halleschen Pfännerschaft in einer einzigartigen, wohldurchdachten Form schon sehr früh. Wo tritt uns denn zu ähnlicher Zeit eine Einrichtung für die an ihrem Arbeitsplatz krank und arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter entgegen, wie wir sie schon in der Thalordnung von 1386 lesen können?

Die bornemeister von der metritze sal ouch haven alle wochenliches vier und etzich tzeychene die sal her ouch durch got gheven den die in der halle sich ver-

erbeytet have eyns in der wochen. Is aber des noth, so mach her sie noch eynes alle wochenliches gheven un nicht mer.

Wie wichtig diese Einrichtung gewertet wird, geht daraus hervor, daß auch Erzbischof Günther 1424 anordnet:

Czum erstin so sal man zihn unde zihn laßinus dem Dutzchen bornen die sole, die da genant ist pfennigsole, alle Woche, wen man zuhit zwelf zober sole unde vier und tzwenzig Zeichen, die man geben sal armen Knechten unde Lutem, die sich in dem Thale verarbeitet habin.

Mit fast dem gleichen Wortlaut kehrt die Anordnung auch in dem Gesetz von 1482 wieder.

Neben dieser, im Falle allgemeiner Arbeitsunfähigkeit eintretenden Invalidenunterstützung gab es noch eine besondere *Altersfürsorge* für die Bornknechte, deren Arbeit besonders schwer und überhaupt nur bis zu einer gewissen Altersgrenze durchführbar war. Diese hatten, wenn sie den Anforderungen ihres Postens nicht mehr nachkommen konnten, Anspruch auf eine ordentliche Pension! Davon konnten sie dann einen Knecht anstellen, der nach ihrem Tode in ihren Posten aufrücken durfte. Die erste Fixierung dieser Vorschrift findet diese Einrichtung 1482 durch Ernestus:

Und were das der Verslegere welcher die Bornknechte sind, zu schwach zu dem Ampte würde, der mag Underläuffer haben.

*Hondorf* schildert den Vorgang ausführlicher:

Diejenigen, denen ihre ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit Haspeln, Radetreten, störzen, zapffen und tragen zu verrichten obliegt, werden insgemein Gerentner genannt, weil sie zu ihrem Lohn und Unterhalt etliche Zober Sole aus dem Brunnen zum Gerente, als gewissen Renten bekommen. Wann aber ein solcher Gerentner aus erheblichen Gründen nicht mehr arbeiten will oder kann, mag er einen Unterläuffer, das ist, einen Knecht annehmen, der an seiner Statt das Jahr über die Arbeit tut, davor er von seinem Gerente ihm ein Gewisses zum Lohn geben muß.

An anderer Stelle gibt er uns auch einen Aufschluß, aus welchen rein praktischen, diesseitigen Überlegungen heraus diese Anordnung getroffen worden ist:

Weil die Arbeit schwer ist, sonderlich im Tragen, so würde sich leicht kein Knecht zu solcher Arbeit gebrauchen lassen, wann er nicht wüßte, dass er, da er gebrechlich oder alt oder zur Arbeit untüchtig wird, ein Gerente zu seinem Unterhalt bekommen und einen Knecht vor sich bestallen und lohnen könnte.

In der weiteren Entwicklung finden wir diese Maßnahme ausgebaut, bis 1780 an Stelle des Betriebes mit Menschenkraft ein Pferdegöpelwerk, die „Roßkunst“ eingeführt wurde, und viele Gerentner eigentlich arbeitslos wurden. *Dreyhaupt* berichtet uns jedoch, daß diese aus der Arbeit Entlassenen ihr Gerente auf Lebenszeit weitergezahlt bekamen. Das gleiche noch einmal, als 1790 der Kleinbetrieb der einzelnen Kote zugunsten zweier rentableren Großsiedehäuser eingestellt werden mußte. Davon berichtet *Runde*:

In den früheren Zeiten, als noch in kleinen Kothen gesotten wurde, waren nach der damaligen Verfassung 72 Bornknechte der „Gerentner“ angestellt. Als nun aber die zwei großen gemeinschaftlichen Siedehäuser erbaut und die sämtlichen kleineren Kothhe weggerissen waren, hörte auch die Arbeit der Gerentner auf. Damit nun aber selbige durch die Veränderung nichts verlören, so wurde beschlossen, daß solche aussterben sollten. Weswegen denn im Jahre 1793 zwischen der Pfännerschaft und den Bornknechten ein Vergleich abgeschlossen wurde, nach welchem die Bornknechte ihre ganzen Gerente bis an den Tod geniessen und auch die Witwe oder sonstige Angehörige des Verstorbenen bei dem „Meteritzbrunnen“ 8 und bei den übrigen 3 Brunen 16 dreitägige Sieden nebst dem Zeugthaler erhalten sollten. (Dieser Zeugthaler rührt daher, dass früher der Nachfolger eines Bornknechtes von der Witwe des Verstorbenen das Werkzeug um einen Taler abkaufen mußte.)

Diese Entscheidung zu einer Zeit, da schon Ausbeutung begann, ist ein Zeichen dafür, wie stark die früh getroffenen Einrichtungen auf das soziale Gefühl der Pfänner gewirkt hatten.

Wenn schon für Invaliden und Alter so umfassend gesorgt ist, so nimmt es uns nicht wunder, wenn im 14. Jahrhundert bereits eine hohe Stufe der *Armenfürsorge* vorzufinden ist, die alle bekannten Maßnahmen auf dem gleichen Gebiet zur gleichen Zeit bei weitem übertrifft. In Erweiterung der Thalordnung von 1386 wird 1424 festgelegt:

Ouch sal man tzihn armer Lüte sole, die man alle suntage pflegt zu gebin, der ist an eyner summen fünfe und viertzig Zober . . .

Auch 1482 wird die Verordnung wieder erwähnt:

So sal man auch zeihen armer Lüte sole, die man alle Sonntags umb Gottes wille pflegt zu gebene, die an eyner Summe zwey und viertzig Zober ist. Auch sol der genante Bornmeister zihen lassen achte Zober sole, davon man armen Lüten des Sonnabends spendet.

Diese Verfügungen treten uns bei Anordnung für den Bornmeister und in sonstigen Schriften immer wieder entgegen. Es handelt sich dabei nicht um Almosen, die hier und da aus ungewisser Quelle und zu ungewissen Zeiten (meistens bei Festen) an die Armen zur Verteilung kommen, sondern um eine dauernde, zu bestimmten Terminen (Sonntags) ausgezahlte Unterstützung. Den Hauptteil der Armenfürsorge trägt jedoch zu allen Zeiten der schon bei der Erwähnung der Krankenhilfe angeführte Thalarmenbeutel. Dessen Aufgaben faßt *Hondorf* folgendermaßen zusammen:

Ausgaben des Armenbeutels: 23 armen Mannes-, 23 dürfftigen alten Weibspersonen, die oder deren Ehemänner bey dem Thale in Pflicht und Arbeit gewesen, jegliches Sieden soviel als ein Zober gilt. Welche 46 Personen sonderlich bei dem Thale aufgezeichnet werden. So eine Mannsperson davon verstirbt, wird dieser Almosen einem anderen solchen Manne verliehen. Das Gleich geschieht, wenn eine Weibsperson davon verstirbt. 2. wird auch anderen dürfftigen Halleuten jegliches Sieden etwas an Gelde von eynem Dreyer bis zu einem Groschen, nachdem sie nothdürfftig seyen, mitgetheilet, insgemein der Bornpfennig genannt. 3. werden alle Sieden acht Schock Pfennig Semmeln gekauft, und davon zwey Schock in des Rats Bauhofs, zwey Schock vor des Gutjährischen Bornmeisters,

zwey Schock vor des Meteritzschen Bornmeisters, zwey Schock vor des Deutschen Rufers, so auch Haushalter auf dem Thale ist, Häusern ausgeteilet. Alljährlich werden etliche Stücke geringe schwartz Tuch erkauffet und auf Martini unter arme Leute und etliche Bornknechte ausgeteilet.

Dabei überrascht uns die Einrichtung, die an Maßnahmen unserer NSV erinnert. Öffentliche Speisungen an bestimmten Stellen. Auch Ausgabe von Bekleidung. Eine weitere Naturalienunterstützung gibt es insofern, als alle Pfänner und alle bei der Pfännerschaft angestellten Arbeiter jährlich auf jede Person, die zu ihrem Haushalt gehört und über 10 Jahre alt ist, 13,5 Pfund Deputatsalz erhalten. Die begüterten Pfänner zahlen dafür den Vorzugspreis von 35 Talern und 5 Groschen, während für die Arbeiter die Kasse der Pfännerschaft zahlt.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege richtete die Pfännerschaft ein Armenhaus ein, das ebenfalls vom Thalarmenbeutel getragen wurde.

Darüber hinaus ist noch eine besondere Regelung für Witwen und Waisen im Sinne einer *Hinterbliebenenrente* getroffen worden. Bis 1630 hielt man es so, daß im Falle des Ablebens eines Gerentners dessen Nachfolger, der bis dahin als Knecht (siehe oben) von dem Pensionierten angestellt war, noch weitere 4 Wochen um Knechteslohn arbeitete und den größeren Anteil des ihm zustehenden Gehaltes der Witwe des Verstorbenen überließ. Über die spätere Zeit gibt uns ein Bericht *Hondorffs* über einen Gerichtsentscheid Auskunft:

Wann ein Wagenlädermeister verstürbet, und eine Witwe oder Kinder hinter lässet, ist anno 1630 bei den Thalgerichten dahin verabschiedet, dass der Läderknecht so Stöpfermeister wird, des verstorbenen Lädere Witwe oder Kinder nicht nur 4 Wochen, sondern auch über dieses noch drey viertel Jahr die Arbeyt um Knechte Lohn verrichtet . . . Da keine Witwe und Kinder vorhanden gewesen, ist den Kindeskindern nur die Helffte dreyvierteljähriger Arbeyt zugebilligt worden.

Das Vorrecht der Witwe eines Salzwirkers war es, das Geschäft noch nach dem Tode ihres Mannes weiterbetreiben zu können. Zunächst durch die Anstellung eines Beauftragten, später, nach 1730, durfte sie selbst die Arbeit ihres Mannes verrichten. Darüber schreibt *Hondorff*:

Auch keine Frau soll Würcker. Es wäre dann, daß ihr ehelicher Mann bey seinem Absterben Würcker gewesen, so mag sie bey ihres Herrn Würckerstatt vertreten.

Alle diese Witwen- und Waisenunterstützungen erloschen jedoch, wenn „aus der Brüderschaft geheiratet wurde“. So versteht es sich auch, daß jedes Mädchen bedacht war, innerhalb der Hallorenfamilie zu heiraten. Die weitere Entwicklung geht dahin, daß zu *Dreyhaupt's* Zeiten ein Thalwitwen- und Thalwaisenhaus vorhanden ist:

Die heutige gesetzliche *Unfallversicherung* erstreckt sich auf Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge bis zum Jahresverdienst von 8400 RM. Die Versicherung geschieht bei den Berufsgenossenschaften von seiten der Betriebe, ohne daß der Versicherte selbst Beiträge zu zahlen hat. Sie

will den Schaden ersetzen, der infolge eines Betriebsunfalles durch Körperverletzung oder Tötung einer in einem versicherungspflichtigen Betriebe stehenden Person entsteht. Sie umfaßt u. a. Kranken-, Sterbegeld und Unfallrente.

Irgend etwas, was wir dieser Unfallversicherung grundsätzlich hätten gleichsetzen können, fanden wir nicht, wohl aber, seit 1516 erwähnt und zur Zeit *Dreyhaupts* noch bestehend, die Verfügung des Erzbischofs Albertus, daß denjenigen, die

„in Feuersnoth, an ihrem Leib verbrannt werden, Arm und Bein entzwey fallen, oder sonst einerlei Schaden an ihrem Leib nehmen, wo es im Thal geschehen, vom Thale, so es aber sonst in der Stadt geschehen, vom Rath, zimlich und leidlich Erstattung, nachdem der Schaden gross oder klein, mit Erlegung des Arztlohnes, wiederfahren solle“.

Außer dieser direkt als Unfall-Krankengeld zu wertenden Einrichtung konnten wir nichts finden. Das erklärt sich damit, daß eine der heutigen Zeit entsprechende Scheidung des Krankengeldes für Krankheit oder Unfall nicht bestand. Wohl aber traten die in dem Abschnitt über Krankenversorgung angeführten Hilfsmaßnahmen auch bei Unfällen in Kraft. Wir finden aus sehr früher Zeit keinen Chronisten, der uns von Unfällen berichtet; daß sie aber nicht selten waren, geht aus den Aufzeichnungen *Rundes* hervor, wonach 1797, 1808 und 1834 Halloren in die kochenden Salzpflanzen fielen und danach unter schrecklichen Schmerzen verstarben. Ferner heißt es dort, daß bei einem Brand in dem Jahre 1801 zwei Halloren bei den Löscharbeiten von herabfallendem Gebälk erschlagen wurden.

Wichtiger als die Unfallversicherung ist stets die *Unfallverhütung*. Folglich hat und wird sich in Zeiten gesunder wirtschaftlicher und politischer Entwicklung das Augenmerk stets auf den Ausbau vorbeugender Maßnahmen richten, denn die Lebens- und Sachwerte als Hauptbestandteil des Volksvermögens sind zu kostbar, um vergeudet zu werden. Unfallverhütung ist aber nur möglich durch Vorschriften, Propaganda, Aufklärung und ständige Hinweise, die wiederum Aufmerksamkeit und Vorsicht anregen und verlangen.

Die Unfallverhütungsvorschrift dient dieser Aufgabe und somit der Betreuung und Erhaltung der Lebens- und Sachwerte, wie Gesundheit, Gerät und Ware.

Uns interessieren in diesem Zusammenhang natürlich nur die der Verhütung gesundheitlicher Schäden dienenden Maßnahmen innerhalb der Unfallverhütung. Und zwar besonders die Fragen: Seit wann, in welchem Ausmaße und wie waren diese Einrichtungen bei der Halleschen Pfännerschaft vorhanden?

Die Unfallverhütung wurde ursprünglich durch die „Thalordnungen“ geleitet, die man Betriebsvorschriften gleichsetzen kann. So war für

die Arbeitnehmer der Halleschen Pfännerschaft das Thalrecht von 1386, hauptsächlich aber die Thalordnung von 1482, ferner die Betriebsordnung der Administratoren Markgraf Christian Wilhelm vom Jahre 1615 und die Thalordnung Augusts, Herzog von Sachsen-Weißenfels, vom Jahre 1655 maßgebend. Außerdem ratifizierte und konfirmierte Herzog August

„Artikul, so nach Anleitung der Thalordnung bey den Bottgedingen und Rüge-Gerichten den Würckern, Uffschlägern, Lädern, Stöppern wie auch Bornknechten . . . und allen in dero Thal allhier arbeitenden vorzulesen und dass denselben nachgelebt werden sollte“.

Doch diese Verordnungen und Gesetze waren nur einmalig und in wenigen Exemplaren vorhanden. Der Salzgraf Friedrich *Hondorff* schreibt dazu:

„Wie dem allen aber, und obschon noch so gute und nützliche Verfassungen bey dem Hällischen Saltzwerck vorhanden, so hat es doch Noth und gehet gar schwer daher, dass selbigen nachgelebt und nicht davon zuweilen abgeschritten werden solle. Welches . . . unter anderem daher rührt, dass meistens die neuen Beamten, Bedienten und auch Arbeiter im Thale von den Ordnungen, Gesetzen, alten Herkommen und Gewohnheit entweder garnichts, oder doch wenig wissen.“

Daher erfaßte er alle vorhandenen Gesetze und Thalordnungen im Druck zusammen, ordnete und erläuterte die meisten Punkte und gab das Buch 1670 als Beschreibung des Saltzwerkes zu Halle heraus. Er schreibt in seiner Vorrede:

„Wie nun die vormaligen Erzbischöffe und Landesfürsten in Sonderheit aber Erzbischoff Johannes Pfaltzgraf beyrn Rhein und Ertzbischoff Ernestus, Herzog zu Sachsen, die Saltzwercke vor göttlich Gabe erkant, gepriesen und christlich erinnert . . . also seynd sie auch äusserst bemüht gewesen, wegen des Saltzwerckes in Halle solche Verordnungen und Satzungen zu machen, dass bei dieser göttlichen Gabe nichts unordentliches funden, sondern dieselbe gleich und regieret und gehandelt werden möchten . . .“

An anderer Stelle schreibt er:

„Inmassen hat nach des Rathes der Stadt Halle am Freytag nach St. Jakobi im Jahre unseres Erlösers Seligmachers Jesu Christi, 1424, abgefassten Ordnung, bey befundenen Mängeln, Ertzbischoff Johannes im Jahre Christi 1477 eine Thalordnung begriffen und aufgerichtet. Welche hernach im Jahre 1482 Ertzbischoff Ernestus vermehret und verbessert. Die nebst desselben Regimentsordnung vom Jahre 1479 und des Rathes zu Halle im Jahre 1482 bestätigte Willkür vor die Fundamentalgesetze bey der Stadt Halle und den darin befindlichen Saltzwercken gehalten worden . . .“

In der Vorrede heißt es ferner:

„. . . sondern damit auch diejenigen, so jetziger Zeit und künftig entweder sich von dem Hällischen Saltzwercke nähren oder dasselbige regieren, als aber dabei dienen und arbeiten, genugsam Unterricht davon haben, und denselben gleichsam zu Ehren Gottes zu Beobachtung ihrer Pflicht, Erhaltung eines unverletzten Gewissens und zu Diensten des Nächsten umsoviel mehr anwenden und gebrauchen können.“

Diese *Hondorffs*che Beschreibung wurde von „*Johann Christoph von Dreyhaupt*, Königlich Preußischen Geh. Raths und Saltzgräfen von Halle mit Anmerkungen, Erläuterungen und auch Zusätzen und Dokumenten vermehret“ im Jahre 1749 herausgegeben. Er schreibt in seinem Vorbericht dazu:

„Die *Hondorffs*che Beschreibung des Halleschen Saltzwerckes ist . . . vornehmlich denen bey diesem Saltzwercke in Diensten stehenden samt den Eigentümern der Thalgüter und Pfännerschaft gantz unentbehrlich, weil sie die gantze Verfassung des Saltzwerckes deutlich, gründlich und gesetzmässig enthält, auch daher sozusagen als ein Grundgesetz des Thales angesehen wird.“

Hervorheben möchten wir aber, daß *Hondorff* keine neuen Gesichtspunkte bringt, sondern nur das, was schon in der Thalordnung von 1482 vorhanden war, erläutert. Doch ist, bei Kenntnis der Geschichte der Halleschen Pfännerschaft, kaum anzunehmen, daß gerade 1482 alle diese Gesetze, Betriebs- und Unfallvorschriften im heutigen Sinne, entstanden sind, sondern sie haben sich langsam im Betrieb entwickelt und sind, schon zur Gewohnheit geworden, der Thalordnung endgültig eingefügt worden. So finden wir bereits in dem Thalrecht von 1386 u. a. folgende Stellen:

„wer ouch oselen vs schüddet he sol sy des delben taghes hen wech vüren. Tete her das nichts so sal man ome neme ey stucke saltzes. Gheschege ouch von oselen ymande icht schaden, den sal die wedder richten des die osele geweset ist.“

Wir haben hier eine der ersten schriftlich niedergelegten Feuer-Unfallverhütungsmaßnahmen, denn unter „oselen“ (gleich dem in späteren Thalordnungen erwähnten „ösel“) ist glimmende Asche zu verstehen, die zwischen dem für die Verpackung lagernden Stroh und dem Holzkothlen eine ständige Gefahrenquelle gebildet und das ganze Unternehmen nebst Stadt gefährdet hätte.

Da wir es bei dem Thalrecht von 1386 noch nicht mit einer Betriebsvorschrift, sondern mit einem Recht zu tun haben, ist hier natürlich hauptsächlich die Strafe angeführt, doch läßt das wieder auf eine bestehende, aber nicht befolgte Betriebsvorschrift schließen. Dieses Thalrecht ist erst wieder 1925 in der Öffentlichkeit aufgetaucht. Es war scheinbar jahrhundertlang in Privatbesitz, daher wird es weder von *Dreyhaupt*, *Hondorff*, *Runde*, *Hertzberg* und *Schwetschke* erwähnt. Wir finden in ihm sonst noch eine Reihe von Gesichtspunkten, die einer modernen Betriebsordnung entsprechen, und werden sie unter den betr. Kapiteln berücksichtigen.

Mit dem Größerwerden der Pfännerschaft im Anfang des 15. Jahrhunderts wuchs natürlich die Belegschaft und die Unfallmöglichkeiten. Folglich entwickelten sich aus dem Wenigen, was an unfallverhütungsähnlichen Sätzen von 1386 vorhanden war, die Thalordnungen von 1482, 1615, 1655 und die „Unfallverhütungsvorschrift“ *Hondorffs* vom Jahre 1670.

Wie wir schon durch Anführen der Vorrede *Hondorffs* zeigten, ist das Buch über das Salzwerk von Halle Beschreibung, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschrift zugleich. Man darf deshalb auch nicht erwarten, daß wir präzise Anordnungen finden, die schon rein äußerlich unseren heutigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Daß wir es aber mit einer *Unfallverhütungsvorschrift* (Uvv.) zu tun haben, die *in ihren Grundlagen bestimmt bis 1386 zurückgeht*, sollen die folgenden Beispiele zeigen, in denen wir neben den wesentlichsten Quellen *Hondorff* als Abschluß der Entwicklung anführen.

Zum Vergleich ziehen wir die von der Berufsgenossenschaftsversammlung (1934) beschlossenen allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (Uvv.) heran.

Dort finden wir heute als „Pflichten des Betriebsführers“:

Einrichtung und Unterhaltung der Betriebsmittel. „Der Betriebsführer hat, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt sind.“

Entsprechend schrieb man damals:

„Damit die 4 Salzbrunnen allzeit in baulichen Wesen und guten Zustand bleiben . . . und nicht etwa die ordentliche Arbeit durch Baufälligkeit der Brunnen gehindert werden möge, muss der Thalzimmermann (im Auftrage des Betriebsführers) insonderheit darauf gute Acht geben. Es ist aber auch angebracht, dass zum längsten von 10 zu 10 Jahren eine Bornfahrt angestellt wird.“

Wir haben also bestimmte Termine zur Überwachung. Wer denkt in diesem Zusammenhang nicht an die Dampfkesselüberwachungsvereine, an die Betriebs- und Wagenkontrollen bei der Eisenbahn? Eine tägliche Kontrolle aller Baulichkeiten und Arbeitsvorgänge fand durch die Oberbornmeister, Unterbornmeister und Oigler statt.

In der *Uvv.* besteht für die Bekanntgabe der Vorschriften und Unterweisung der Versicherten folgende Regelung:

„Auszüge, Merkblätter u. dgl. sind in der von der Berufsgenossenschaft bestimmten Weise bekannt zu geben. . . . Der Betriebsführer hat die Versicherten zur Benutzung der Schutzvorrichtungen und zur Beachtung aller für sie erlassenen Vorschriften und Anweisungen anzuhalten.“

Für das Verhalten in dem Betriebe gilt:

„Jeder Versicherte hat die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschrift zu befolgen und unter gewissenhafter Beachtung der ihm von dem Betriebsführer zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gegebenen besonderen Anweisungen und Belehrungen für seine und seiner Mitarbeiter Sicherheit zu sorgen.“

Dem entspricht wohl ohne Zweifel das folgende *Thalgesetz*:

„Dass nun die Arbeit desto baß vonstatten gehe und Gott darbey vor seinen reichen Segen gelobet werden möge, so ist nachgesetztes Gebet in jedem Capitul, auff einer Tafel hangend, zu befinden . . . und so ofte sie die Arbeit antreten abgelesen: „Allmächtiger Ewiger Gott barmherziger lieber Vater, wir sagen Dir

Lob und Dank . . . Wir wollen nun wieder an unsere Arbeit gehen, und die Wercke unseres Berufs und Ampts nach Deiner Gabe ausrichten . . . und unser täglich Brot erwerben, darumb bitten wir Dich, Du wollest uns gnädiglich beystehen, Vernunft und Gesundheit verleihen, damit wir unseres Ampts treulich in Deiner Furcht pflegen können und wollest uns durch Deine lieben Engel bewahren, dass des Teuffels Gestalt und List bey uns kein Statt noch Wacht finden . . . Wir befehlen uns derowegen in Deinen göttlichen Schutz und Schirm und wollest uns vor Unheil bewahren.““

Dieses Gebet wurde also zu Arbeitsbeginn von jedem gesprochen. Denn bei der damaligen geistigen Einstellung fühlte man sich mit Gott ganz anders verbunden und nahm an, daß sich Gott dafür besonders um den Beter kümmerte. — Vielleicht war das eine besser wirkende Unfallverhütung als der Anschlag heutzutage.

Eine wichtige Vorschrift stellt der kommende, schon im ältesten *Thalrecht* erwähnte Abschnitt vor:

„wer den vrede breche myt röfede oder myt jenig her hande vngerichte das dessen stucken glich were.“

Oder an anderer Stelle:

„Ouch vorbite wir strenglich alle bose wort tzu spreche de ober den borne da mete iva gote irtzorne mach der eyn geber ys alles gutes.“

Hundert Jahre später heißt es in der *Thalordnung* (1482):

„Sluge ymand den anderen tod, oder zoge ymand heimlich adder dublich sole, wurde der darüber ergriffen, er sal lip verwurcht haben.“

Auch bei *Hondorff* heißt es noch in den Gesetzen, wonach sich die Gerentner und die Wirker und ihre Knechte zu richten haben:

„Sie sollen Laster meiden, sich fromm und gottesfürchtig erweisen und die ihres wissens mit Laster behaffteten den Saltzgräfen und Oberbornmeistern zur Bestrafung anzeigen. Es soll keiner den anderen bey Verlust der Arbeit im Thalgericht stechen, schneiden oder sonst am Leibe verletzen, ja auch der blosse Vorsatz und böse Wille, wengleich der Schnitt oder Stich nicht hafftete und ein Ritz daraus würde, der Tat gleich geachtet werden.“

Ebenso nötig scheint *Hondorffs* Hinweis auf die *Arbeitskameradschaft* zu sein, denn er schreibt:

„Die alten Bornknechte sollen, wann neue über dem Brunnen, in Willens die Arbeit zu lernen, sich angeben, dieselben nicht übel anlassen, und ihnen die Arbeit zuwider machen, sondern vielmehr ihnen behilflich sein und sie unterweisen.“

Wie überrascht es uns, diese alten Hinweise und Gedanken in ganz ähnlicher Form heut in der Zeitung „Kampf der Gefahr“ oder in einer Betriebszeitung zu finden, denn dort heißt es:

„Wenn er zuschanden kommt, weil wir ihn als Neuling über die Achsel ansehen und ihm nicht unsere Betriebserfahrung vermitteln, dann trifft es ihn und die Seinen genauso schwer, wie es uns treffen würde, und wenn er nicht mit unseren Maschinen und Einrichtungen Bescheid weiß, dann müssen wir eben sein Werk zu einem Teil mit tun.“

Oder:

„Arbeitskameradschaft verlangt, daß jeder einzelne allen anderen mit gutem Beispiel vorangeht und so darauf achtet, daß weniger erfahrene Arbeitskameraden sich selbst und andere nicht gefährden.“

Dem entspräche der folgende Absatz in der *Uvw.*:

„Die Versicherten sind auf die mit der Beschäftigung verbundenen Gefahren hinzuweisen und besonders auf die gefährlichen Eigenschaften und Gefahren der in ihrem Wirkungskreis vorkommenden gesundheitsschädlichen Stoffe und über die zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen zu beobachtenden Maßnahmen zu unterrichten.“

Die Hauptgefahr für die Anlage der Pfännerschaft war die *Feuersgefahr*. Dem entsprechend finden wir hier die umfangreichste Entwicklung auf dem Gebiet der *Unfall- und Schadensverhütung*. So steht im *Thalrecht 1386*:

„Svs sal ys die bornmeister ober deme dutschen bornehalden tzu des dales noet. her sal tzüghen (herstellen) eyn schock schupe vn achte vüerhachen, vn setzen lttären vf eyn vüer vf queme oder ander noet das man die io dem borne sal vinden.“

Rund 100 Jahre später heißt es in der *Thalordnung des Erzbischofs Ernst*:

„der Bornmeister vom dutzschen Borne sal zügen zu des Tals Noit eyn schock Schuffen (Schaufeln), achte Hacken und sechzehn Leitern, ab es noit, adder eyn fewer uffqueme, das man sollichs bie dem Borne finden, und zur noit gebrauchen moge. So sal der Bornmeister von dem Meteritz tzügen viertzik Schuffen, vier fewerhaken und acht Leitern.“

*Hondorff* schreibt dazu:

„welches aber nicht mehr im Gebrauch, sondern diese und andere Feuer-Instrumenta als Feuerspritzen, Sturmfässer, lederne Eimer und der gleichen, werden sie teils im Zimmerhofe, teils auff, unter und bey dem Thalhouse auch an der Mauer verwarlich gehalten, woselbst sie auf bedürffenden Fall alsobald abzulangen.“

All das scheint noch nicht ausgereicht zu haben, denn später kamen folgende Bestimmungen noch zu den bestehenden hinzu:

„Und soll jeglicher Würcker, umb Feuersgefahr willen, eine Leiter, eine messinge Spritze, zween lederne Eimer und ein Feuerhaken, allzeyt bey Straffe eines Goldgüldens im Kothe haben. Da nun ein oder der andere Pfänner, seinen Würcker (usw.) in solchen Stücken in geringsten nachsehen oder mit demselben kolludieren würde, so ist das erst mal mit 30 Goldgülden, das andere mal mit Einziehung des gantzen Pfannenwerckes-Nutzen zu bestraffen.“

Wie nötig diese Bestimmung zu sein schien, zeigen die Strafen, die bei Nichtbefolgen drohten. Außerdem werden dauernd Stichproben und Kontrollen angesetzt. Bei diesem hohen Stand der Organisation und Sicherung kann sie von dem in der *Unfallverhütungsvorschrift* von heute geforderten „*Feuerschutz*“ nicht übertroffen werden. Dort wird verlangt:

„Zum Löschen von Bränden und zur Rettung von Personen aus Feuersgefahr sind Vorkehrungen zu treffen... Feuer-Löschgeräte sind der Art und

der Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen. Sie sind gebrauchsfertig zu erhalten, auch gegen Einfrieren zu schützen und in bestimmten Zeitabschnitten zu prüfen.“

In dem Abschnitt „Feuergefährdete Räume“ fordert die *Uvv.*:

„In Räumen, in denen leicht brennbare Stoffe z. B. Holzspäne, Papier, Heu, Stroh anfallen oder lagern, ist das Rauchen verboten. Der Umgang mit offenem Licht oder Feuer ist mit Vorsicht zu üben. Durch Anschlag ist auf beides hinzuweisen.“

Die Anordnungen der Thalordnungen haben auch mit diesen Bestimmungen größte Ähnlichkeit und sind wohl so alt wie die Pfännerschaft. Zum Siedebetrieb braucht man Feuer und hat als Abfall Asche. Beides muß gehütet werden, denn rings herum lagert Stroh, Brennholz und stehen strohgedeckte Gebäude. So finden wir 1386, 1482, überhaupt so oft eine *Thalordnung* oder dergleichen abgefaßt wurde, den Satz:

„Es soll keiner wider das Herkommen Oesel auf die Gassen schütten, wodurch leichtlich Feuersgefahr entstehen oder verursacht werden könnte.“

Oder:

„Wann bey grossen Winden und Ungewitter Werk zu lassen, das ist mit dem Sieden inne zu halten, zur Verhütung von Feuersgefahr.“ Außerdem muß jeder: „Würcker das Koth darinnen er siedet, zum wenigsten das Jahr einmal kehren und den darin befindlichen Rust zur Verhütung von Feuersgefahr ausfegen lassen.“

Mit Einführung der Kohlefeuerung und der steinernen Feuermauern wurden Schornsteinfeger angestellt. Die sich täglich ansammelnde Asche wurde auf Kähne verladen und vom Floßmeister und seinen Knechten über die Saale auf die Wiesen gebracht und so unschädlich gemacht. Ferner schreibt *Hondorff* noch:

„In Sonderheit müssen die Ampts-knechte nebst den Unterbornmeistern und den Stegkehrern in hohen Festen (usw.) des nachts in dem Thale wachenherumgehen und Achtung haben, dass nicht etwann Feuersgefahr oder ander Unglück entstände.“

Auch diese Maßnahme war damals schon so lebensnotwendig, wie sie es noch heute für einen Großbetrieb ist.

Schwoll im Frühjahr die Saale an und drohten die wilden Wasser in die Gassen des alten Halle zu dringen, begann eine anstrengende und aufopfernde Tätigkeit für die Halloren. Dann galt es, die Brunnen mit Harz und Reisig zu verstopfen, dann mußte die Hallmauer durch die Erde verstärkt werden, dann fuhren sie mit Kähnen auf der reißenden Flut und brachten ihren bedrängten Mitbürgern Hilfe aus Wassersnot und Gefahr. Außerdem mußten sie, wie *Hondorff* schreibt, bei Hochwasser zum Hackebornschen Spulhaus kommen und das in der Spule zusammenkommende Wasser heraufhaspeln und in die Saale fließen lassen.

Wie hieraus und aus dem folgenden hervorgeht, war erste Hilfe innerhalb und außerhalb des Betriebes eine Selbstverständlichkeit. So

mußte jeder, der in der Bornträger-Innung z. B. aufgenommen werden wollte, schwören, daß er jederzeit

„da Gott vor behüten wolle, in Feuers- und Wassersnot wolle treulich retten helfen.“

So sind auch die untenstehenden Gesetze erklärlich:

„Wann durch göttliche Verhängnis ein Feuer im Thale oder in der Stadt oder auch, vermöge des Herrn Administratoris Markgraf Christian Wilhelms (1617) gemachten Verordnung auffm Hause und Amte Giebichenstein, entstehet, müssen sie zulaufen und löschen helfen, und nehmen die Träger ihre Zöber und Bäume und tragen damit Wasser, oder wann sie gleich an der Arbeit seyn, Sole zu, welche sie, besage Ertzbischoffs Ernesti Thalordnung, ohne Hinderung aus dem Sol-fassen nehmen mögen.“

Und ferner:

„. . . da auch zu der Zeit, wann das Werck in der Pfanne ist, ein Feuer auskäre oder eine andere große Gefahr vorfiele, müssen sie das Werck gar stehen lassen und zu derselben Noth laufen. Jedoch soll jemand von dem Gesinde in den Kothen bleiben, das aufs Feuer unter der Pfanne fleissige Aufsicht habe.“

Auch das *Thalrecht von 1386* verlangt schon:

„Queme ouch eyn vür vf des got behute, das sollen alle die in der Halle syn, helfen leschen, in wes vasse man die Sole nehme tzu leschende des en sal keyn man weren. die solen sal die Bornmeister weder geben also vil also die herre myn sane werkere vf den heyligen behalden wil das ymtzu. der stunt vor gozzen sy yn genome of man des eydes nicht irlazen wil.“

Mag die Sole auch viel verdorben haben, so hat sie doch ausgezeichnet gelöscht. Die Bornknechte waren als Wasserträger, die Salzwirker als Männer vor dem Feuer ausgezeichnet geeignet, denn die einen konnten unheimlich tragen, während die anderen Hitze vertrugen. So zeigen zeitgenössische Berichte, daß die Salzwirker und Thalknechte ihre Betriebs- und Unfallverhütungsordnungen beherzigten und sich hervorragend beteiligten. So schreibt 1795 ein hallischer Student:

„Sie stehen mitten im Feuer und Kratzen dasselbe aus einem brennenden Balken, oft mit Nägeln, aus.“

Und daß seit den großen, Halle fast völlig vernichtenden Feuersbrünsten von 1312 und 1316 die ausbrechenden Brände wohl meistens auf ein Haus beschränkt blieben, hat die Stadt zum größten Teil den Halloren zu verdanken. Denn diese Halloren-Feuerwehr war stets zusammen, organisiert, unter Kommando und vor allem auch zum Einsatz bereit.

Mit folgenden Angaben schildert *Hondorff*, wie der Arbeitsgang bei der Solgewinnung vonstatten gehen muß, um ohne Unfall zu verlaufen. Es entspricht einer modernen Betriebsanleitung:

„Wann von denen verordneten Saltzgräfen und Oberbornmeistern eine volle Woche zu Borne an die Arbeit zu gehen ausgesprochen und angesagt ist, so gehen die zum Deutschen Brunnen bestellten Bornknechte derer viererley seyn, nemlich Haspeler und Störzer, Zäpfer und Träger des Sonntags abends, und zwar die Haspeler und Störzer gegen fünf die Träger und Zäpffer aber um sieben Uhr zu

dem Brunne, und verrichten ihre Arbeit dergestalt, dass die Haspeler deren sechzehn seyn, vermittels zweyer oben über dem Brunne darzu gemachten Kampräder derer jegliches mit zwo großen Seilen beleget, an jedem zwey mit Eisen beschlagene Eimer hangen, die Sole also heraufwinden, dass wechselweise auf jeder Seite ein voller Eimer heraufkömmet, auf jeder Seite ein lediger wieder heruntergeht. Als dann die Störzer, derer viere seyn, die vollen Eimer mit der herausgezogenen Sole in einem, auf dem Brunnen liegenden grossen Trog umbstürzen und ausgiessen. darauff die Zäpfer, derer auch viere seyn, durch Ausziehung zweyer in solchem Troge steckenden langen höltzern Zapffen, die Sole in zwey höltzerne Zober

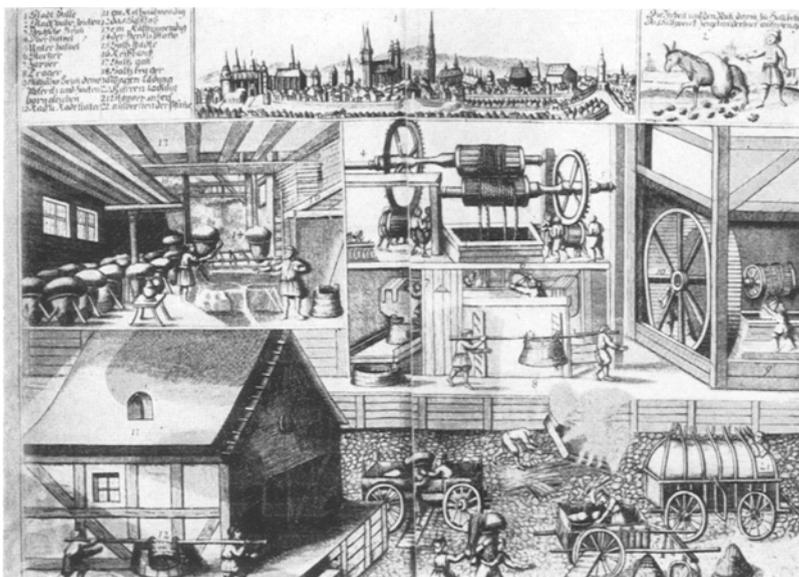


Abb. 1. Arbeiten im Salzwerk. (Aus *Dreyhaupts* „Beschreibung des Salzwerkes zu Halle.“)  
 Inschrift links oben: 1. Stadt Halle; 2. Stadtwahrzeichen; 3. Deutsche Brun; 4. Oberhaspel; 5. Unterhaspel; 6. Störtzer; 7. Zapper; 8. Träger; 9. Guttjahrs Brun deme Meteritz und Hackenborn gleichen; 10. Rad u. Radeträter; 11. ein Koth auswendig; 12. das Sohlfaß; 13. ein Kath inwendig; 14. der Herd u. Pfañe; 15. Saltzstädte; 16. Reißbanck; 17. Saltzgast; 18. Saltzträger; 19. Wagenladung; 20. Karrenladung; 21. Stöpferarbeit; 22. aufbreñen der Pfañe.

lauffen lassen, welche wann sie vollgelauffen, von denen Trägern, derer zweyunddreyssig seyn, an einen Baume oder Zoberstangen, auf die Achseln von den Brunne weg, vor die Saltzkothe getragen und daselbst in die Solfasse ausgegossen werden.

Über den Gutjahrbrunnen seynd keine Haspeler, sondern zwölf Radtreter, die in einem grossen Rade gehen . . . Es ruft derjenige, der da störtzet, so oft ein Eimer soweit herauff ist, dass umgestürtzet werden kann, den Radrettern zu: „Halt!“ die sich dann alsobald im Rade umbkehren und mit Treten dasselbe also regieren, dass der Eimer umbgestörtzet und ausgegossen werden könne. Damit auch hierdurch keinen vor dem anderen zu viel Arbeit aufgebürdet werde, so halten sie unter sich wechselnde Ordnung.“

Da wir es bei allen unseren Urkunden aus der Zeit vor *Hondorff* mit Gesetzen und Verordnungen zu tun haben, gibt es keine solche ausführ-

liche Schilderung des pfännerschaftlichen Siedebetriebs weiter. Aber es läßt sich leicht vorstellen, daß das Sieden und Solgewinnen zu Anfang der Pfännerschaft ähnlich gewesen ist, denn wir sind zu diesem Zeitpunkt (1671) auf keiner besonders hohen Stufe. Rund 100 Jahre später wurde, wie in der Einleitung erwähnt, maschinelle Förderung und Röhrenleitung eingeführt.

Ferner heißt es bei *Hondorff*:

„Damit die Träger, die auff den Achseln haben Schwere, mit Sole, Baume und Zober, über dritteinhalb Zentner sich erstreckende, Last ohne Anstoss und Hinderung von den Brunnen weg nach den Kothen tragen können, so seynd von dem Brunne an . . . die Fußsteige, darauff die Träger mit Zobern voll Sole, gehen mit küfernen Bohlen belegt. Dass nun dieselben reine blieben und die Träger sonderlich bei Nachtzeit, da sie mit Laternen gehen, nicht gehindert werden, oder gar fallen und Schaden an ihrer Gesundheit leiden, wie unter solchen Lasten leicht geschehen kann, so ist über jedem Brunnen ein Stegschäuffler bestellt.“

Das letztere würde in der allgemeinen Unfallverhütungsvorschrift unter „Arbeitsplätze und Verkehrswege“ fallen. Dort ist es wie folgt berücksichtigt:

„Arbeitsplätze, Verkehrswege usw. sind unfallsicher anzulegen und während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten. Schlüpfrige und glatte Stellen sind abzustumpfen. Verkehrswege müssen ausreichend breit sein und dürfen durch Anhäufen und Befördern von Gegenständen nicht versperrt werden.“

Aus den kurzen Schilderungen des Arbeitsprozesses geht hervor, daß die Arbeit doch sehr schwer ist, und es läßt sich denken, daß der eine und der andere mal versucht hat, sich den leichteren Teil der Arbeit auszusuchen. Um dabei Streitereien zu vermeiden, hat man jeden Schritt, jeden Weg, jede Pause gesetzlich festgelegt, hat Schichten im ständigen Wechsel eingerichtet und hat sicher einen Schichtplan gehabt, der an Ausführlichkeit dem eines modernen Werkes nicht nachsteht. Darüber hinaus wird berichtet:

„Damit ihnen die Arbeit nicht zu schwer fallen möge, so theilen sie sich allereits in zwey gleiche Haufen oder Schichten ein, . . . und die eine Schicht ruhet, die andere arbeitet, . . . dass eine jede Schicht sieben bis acht hernach nur drey bis vier Stunden arbeitet . . . Also dass jede Person in einem Tagewerck oder in 24 Stunden beinahe zwölff Stunden arbeitet.“

Man kann sich aber leicht vorstellen, daß auch das auf die Dauer zuviel geworden wäre, wenn man nicht immer Pausen eingeschoben hätte. Darum heißt es weiter:

„So ist zu wissen, dass von den sechzehn Haspelern erstlich an die Arbeit acht Personen gehen, davon treten an jedes Rad und haspeln vier Personen, je zween und zween gegeneinander über, . . . zween treiben zugleich das Rad mit den Händen umb, und wann sie einen Eimer heraufgehaspelt, . . . so setzen sie sich nieder und greifen die anderen beeden, die gegenüber . . . also fort in das Rad, . . . und verrichten im steten Wechsel auf gleiche Weise ihre Arbeit. . . . Bei den Störtzern muss der, welcher an der Seite steht, wo der Eimer heraufkömmt,

zugreifen und ausgiessen, damit aber, weil die Haspel mit ganzer Macht getrieben wird, die Eimer nicht gar zu hoch in die Höhe und den Störtzern aus den Händen gezogen werden, seynd eiserne Haken gemacht, darinne die Eimer hangen bleiben.“

Wir wissen nicht, seit wann wir es mit dieser Betriebsvorschrift, denn das ist sie ohne Zweifel, zu tun haben.

Da wir an dieser Stelle Gelegenheit hatten, die komplizierten Arbeitsvorgänge zu schildern, wollen wir im Anschluß daran die Maßnahmen zur *Verhütung von Berufskrankheiten* behandeln. Es ist bekannt, daß Menschen, die dauernd einseitig tragen, die Gefahr einer Skoliose-Entwicklung droht. Daher wechseln sicher auch die Bornträger, wie *Hondorff* schreibt, in folgender Weise:

„Die vier Bäume auch, die in einer Siedewoche auf der rechten Siedeseite des Troges die Zöber voll laufen lassen und wegtragen, die tun es das folgende Sieden auf der linken Seite . . . so wechseln sie vorgedachtermassen.“

Mit dem Wechseln der Trogseite ist ohne Zweifel auch das Wechseln der Schulter verbunden gewesen.

Besonders bemerkenswert ist die Stelle, in der er erwähnt:

„Sie wechseln unter sich, dass die, so ein Tagewerk auf der einen Seite arbeiten, das andere Tagewerk auf die andere Seite der Haspel treten und umgekehrt und solches darumb, dass sie nicht alle Tagewercke den rechten oder den linken Fuss alleine vorsetzen dürffen, sondern wann sie ein Tagewerk über den rechten vorgesetzt dass andere den linken vorsetzen können.“

Im Vergleich zu den Verordnungen, die wir heute auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Unfall und Berufskrankheit in einem Betriebe haben, der die gleiche Arbeiterzahl hat, wie die Hallesche Pfännerschaft, scheinen die wenigen Gesetze gering. Doch ist zu bemerken, daß diese Verordnungen bereits *vor* dem Dreißigjährigen Kriege da waren und man erst im 19. Jahrhundert Arbeiterschutz und dgl. proklamierte.

Wichtige Voraussetzungen für eine zweckmäßige betriebliche Gesundheitsführung sind neben dem richtigen und gesunden Arbeitsplatz, neben zweckmäßiger Arbeitsgestaltung vor allem richtige Ernährung und neben allem eine positive Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit durch zweckmäßige Leibesübung. Diesen modernen Anforderungen entspricht die Hallesche Pfännerschaft wieder ganz und gar, denn seit Jahrhunderten haben wir, wie schon erwähnt, zweckmäßige Arbeitsgestaltung, vielleicht auch die, durch Salzlufte bedingten, gesunden Arbeitsplätze, denn bei allen Seuchen sind die Leute vom Thal am besten weggekommen. Zum Sport hatten die „Bade-Halloren“ bei Kaltlager genügend Zeit und sie haben es, den zeitgenössischen Berichten zufolge, auch gründlich ausgenützt. Gelegenheit, eine richtige Ernährung zu sich zu nehmen, hatten sie auch. Denn wie schon erwähnt, arbeiteten sie 8 und 4 Stunden, also mit Mittagspause und gingen dann in die „Kantine“, denn es heißt:

„Die auch gar ausser der Stadt vor den Thoren wohnhafftig seyn, bleiben des nachts über den Brunnen und ruhen in dazu gemachten Kammern aus . . . Darmit auch diejenigen, so über den Brunnen die Arbeit verrichten, wann sie am Tage ausruhen oder essen wollen, bey Winters Zeit nicht frieren, ist bey jeglichem Brunnen eine Stube, insgemein das Capitel genannt, erbaut, welche eingehitzt und warm gehalten wird, dass die Bornknechte darin ihren Abtritt nehmen könnten.“

Interessant ist, daß man schon im 16. bzw. 17. Jahrhundert soweit war und erst nach 300 Jahren zu einer Weiterentwicklung dieses Gedankens kommt. So schreibt heute z. B. das Zentralblatt für Gewerbehygiene:

„Die Forderung eines warmen Mittagessens ist in ihrer gesundheitlichen Notwendigkeit allgemein anerkannt. Die Mittagspause ist zu kurz, um das Essen zu Hause in der Familie einzunehmen und das selbst mitgebrachte oder im Henkeltopf zugetragene (wie schon bei den Halloren) ist keine Ideallösung. Als bestes bleibt nur das warme Essen durch den Betrieb übrig, denn hierdurch wird nicht nur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude gefördert, sondern das warme Kantineessen pflegt auch die Kameradschaft.“

Wir haben schon erwähnt, daß das Kantineessen mit zur Betriebsgesundheitsführung gehört. Daher bildet die richtige Ernährung heute wie damals neben den Betriebsordnungen und -vorschriften eine wertvolle und wichtige Maßnahme zur Unfallverhütung; denn wie könnte ein geschwächter und schlecht genährter Körper schwere Arbeit leisten und sicher den Beruf ausüben?

Da die Saline lange Zeit hindurch keine richtigen Stapel oder Speicher zur Lagerung von Salzvorräten bei schlechter Konjunktur hatte, sondern nur auf kleine Regale und Stapelecken in den einzelnen Kothen angewiesen war, ist die schon in der Einleitung erwähnte Einrichtung der „gebrochenen Wochen“ und des „Kaltlagers“ geschaffen worden. Während der zerbrochenen Woche wurde nur 3 Tage lang gesotten, und während des Kaltlagers blieben die Pfannen überhaupt die ganze Woche hindurch kalt. Die Entscheidung über die Einteilung des Siedetriebes lag bei dem jeweiligen Oberbornmeister und wurde nach Beratung mit den anderen Bornmeistern und Salzgräfen an jedem Sonnabend für die folgende Woche getroffen. Infolge dieses Umstandes ist die Pfännerschaft schon sehr früh dazu übergegangen, den oft eintretenden Arbeits- und Lohnausfall durch entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit zu mildern. Weitgehende Förderungen erhielten diese Bestrebungen durch die jeweiligen Landesherren, die ebenfalls wegen der Wichtigkeit der Saline als Einnahmequelle lebhaftes Interesse daran hatten, daß die Arbeiter, die an ihrer Stelle alle Facharbeiter waren, trotz des hier und da eintretenden Verdienstaufalles im Betrieb gehalten wurden. Diese *Arbeitslosen-Unterstützungsmaßnahmen* sind einzigartig und eigentlich höher zu bewerten, als die noch jüngst gepflegte Unterstützungsweise Arbeitsfähiger durch wöchentliche Auszahlungen, wodurch zweifellos

bei manchen der Trieb zur Arbeit nachließ. Höher zu bewerten deshalb, weil sie immerhin Bestätigung verlangte und dem einzelnen wiederum Unterstützung ganz entsprechend seinem Arbeitswillen gewährte. Diese Maßnahmen der Arbeiterfürsorge sind ganz ausgezeichnet zusammengefaßt in der „Geschichte der Halleschen Pfännerschaft“ von *Hanns Freydank*. Wir können uns deshalb darauf beschränken, diese Stellen vollständig zu zitieren:

„Die Landesherrn und hallischen Bürger mußten deshalb alles daran setzen, diese unentbehrlichen Leute bei ihrem Beruf zu halten und trafen infolgedessen weitgehende Maßnahmen zu ihrer Unterstützung. Wir haben es hier mit einer der *frühesten Erwerbslosen-Fürsorge-Einrichtungen* zu tun. Allerdings müßte man sie im Gegensatz zu der heute zur Anwendung kommenden, als produktive Erwerbslosen-Fürsorge bezeichnen. Sie gestaltete sich folgendermaßen: „Würde es im Thal zu Halle Kaltlager gehalten, zogen die Halloren unter Absingen eines frommen Liedes nach Giebichenstein und erhielten hier Speise und Trank. Als sich im Winter 1616/17 ‚bey Holung der Kost confusion und Unordnung ereugnet‘, regelt Christian Wilhelm die Verpflegungsmaßnahmen dahingehend, daß den erwerbslosen Halloren vom Amte Giebichenstein ‚allmahl umb den andern Tagk zwey Küffen oder drey Fass Bier uff zwehne Genge, das ist uff zweemahl in demselbigen Tage, desgleichen uff drey Personen, eine Reige Brodt undt zehen schock Kesc, soweit der Kesc reichte, des Tages einmahl sollen gegeben werden.‘ Diese Unterstützung mit Lebensmitteln wurde im 19. Jahrhundert in Geld umgewandelt, und noch heute bezieht die Salzwirkerbrüderschaft vom preußischen Staate alljährlich eine bestimmte Summe als Ablösung des Rechtes auf Überlassung von Naturalien.“

*Hanns Freydank* schreibt ferner in einem Aufsatz über „das Erwerbslosen-Problem und seine Lösung im Mittelalter“:

„Auch für ertragreiche Beschäftigung hatte der Landesherr gesorgt. Diese wurde den Halloren in Gestalt wertvoller Privilegien gewährt. Da ist zunächst des Fischrechtes zu gedenken, das wohl zu ihren ältesten Vorrechten gehört. Bis ins vorige Jahrhundert war die Saale ein Fluß mit kristallklarem Wasser und besaß einen reichen Fischbestand . . . Auf dem Lande, im Gebiet des Pfännergeheges, dessen Ausdehnung sich fast mit dem Saalkreis deckt, stand den Halloren der Vogelfang, das Lerchenstreichen zu, ein Recht, dem erst das Vogelschutzgesetz vor ungefähr 40 Jahren ein Ende gemacht hatte. Noch um 1860 wurden gegen 300 bis 400 Schock jährlich gefangen, von denen die Mehrzahl nach auswärts zum Versand kam, so daß die meisten ‚Leipziger Lerchen‘ vermutlich in Halle gefangen wurden. Der Lerchenmarkt befand sich vor dem Waage-Gebäude, wo die Hallorenfrauen die leckeren Vögel verkauften. Erst verhältnismäßig jung ist der Brauch des Leichentragens. Er ist nur bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Die Sagen der Halloren versetzen seine Entstehung aber in viel frühere Zeiten, als der schwarze Tod um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Halle wütete.

So ermöglichte die Ausnützung dieser mannigfachen Privilegien in Verbindung mit freier Verpflegung der pfännerschaftlichen Belegschaft, sich ohne bittere Not über die ertraglose Zeit der Kaltlage hinwegzuhelfen. Kluge und einsichtsvolle Wirtschaftsführer hatten es bereits damals verstanden, erfolgreich und ohne unproduktive Erwerbslosen-Fürsorge die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit zu bannen. Falsch wäre es jedoch, die Anwendung der mittelalterlichen Maßnahmen für die Gegenwart zu fordern. Die Fürsorge der Erzbischöfe und des Rats zu Halle brauchte sich nur auf einen im Verhältnis zu heute kleinen

Kreis zu erstrecken, ganz abgesehen davon, daß heutzutage der Wild- und Fischbestand unserer Gegend sich viel zu sehr verringert hat, um den Tausenden, die jetzt noch feiern müssen, Erwerbsmöglichkeit zu geben. (Der Aufsatz stammt aus dem Jahre 1935. Die Verfasser.) Aber die Grundzüge jener Maßnahmen trafen bereits damals den Kern des heutigen Problems: Sie stillten den Hunger, brachten den Erwerbslosen von der Straße und gaben ihm Gelegenheit, durch Arbeit für sich und seine Familie zu sorgen.“

Erstaunt sehen wir, wie auf fast allen Gebieten, die nach unserer Auffassung von den sozial-medizinischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen, schon zu ganz früher Zeit bei der Halleschen Pfännerschaft durchaus zweckmäßige und ganz modern anmutende Maßnahmen getroffen sind. Müssen wir doch immer bedenken, daß eine schriftliche Festlegung der Einrichtungen wohl erst dann erfolgte, wenn gewohnheitsmäßig durchgeführte ähnliche Maßnahmen sich als zweckmäßig und für alle Zeiten wichtig erwiesen haben. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß bei der Schaffung des Thalrechtes von 1386 vollständig neue Gesichtspunkte, ohne vorherige Erprobung zu „Dales Recht“ erhoben worden sind.

Und noch eine andere erstaunliche Eigentümlichkeit tritt uns entgegen: Wir finden bei diesen Einrichtungen einen anderen Grundton mitschwingen, als wir ihn sonst bei der Betrachtung fürsorgender Maßnahmen der damaligen Zeit gewohnt sind. Es handelt sich bei den Maßnahmen der Begüterten, der Klöster und Kirchen und anfangs auch der Städte eigentlich um „Almosen“ in irgendeiner Form, die nicht unmittelbar der Sorge um das Wohl der Armen, der Heilung der Kranken und dem Willen zur Vermeidung größeren Übels entsprangen, sondern um eine Einstellung, die unter dem Leitgedanken des Bibelwortes stand: „Was ihr diesem Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan!“ Also war sehr oft die Sorge um die eigene Seeligkeit die Triebfeder. Dem stehen die ganz zweckmäßig orientierten Maßnahmen der Pfännerschaft gegenüber. Die Quellen der Unterstützung sind keine persönlich eingezahlten Spenden, sondern hauptsächlich ganz regelmäßig gezogene Sole. Strafgelder werden verwandt. Ja, selbst bei größeren Veranstaltungen, den berühmten Solennitäten, wurden keine persönlichen Spenden gegeben, sondern ein fester Satz von etwa 17 Gulden wurde regelmäßig abgeführt. Auch finden wir wiederum nicht den bei Alfons Fischer auftretenden Gedanken der Hilfe auf Gegenseitigkeit. Sogar die an die öffentlichen Hospitäler eingezahlten Beträge stellen keine „wohltätige“ Handlung dar, sondern sollen besonders für die Aufnahme der Erkrankten aus dem Thale dienen. Man kann eigentlich bei allen angeführten Maßnahmen heraussehen, wie stark das Gefühl für Zweckmäßigkeit, einfache notwendige Erfordernisse und das Verständnis berechtigter Ansprüche (z. B. bei den Gerentnern) diese sonst verbreitete „Seelenpflege“ überdeckt.

Befremdlich aber mag es erscheinen, daß bei dieser schon im 14. Jahrhundert vorhandenen Höhe nun im Laufe der folgenden Entwicklung keine stetig nach aufwärts gerichtete Ausgestaltung der früh eingerichteten Maßnahmen zu finden ist. Eher kann man behaupten, daß abgesehen von einigen sachlichen Vervollständigungen schon vorhandener Dinge durch die Jahrhunderte hindurch die einmal getroffenen Bestimmungen zwar treulich gehalten werden, sonst aber alles stagniert.

Woran liegt dieses Fehlen einer Entwicklung im eigentlichen Sinne? Nun, zunächst daran, daß die Güte der anfänglichen Einrichtungen für die nächste Entwicklung vollständig ausreichte und keines weiteren Ausbaues bedurfte. Dann kommt hinzu, daß vom 14. bis ins 17. Jahrhundert hinein der Siedebetrieb derartig florierte, daß alle im Thale Beschäftigten, bis auf wenige Ausnahmen, ein gutes Auskommen hatten; ganz abgesehen davon, daß die Zugehörigkeit zur Pfännerschaft schon so viel Vornehmheit, d. h. nach damaligen Verhältnissen Vermögen, voraussetzt, daß 1644 ein Gesetz verabschiedet wurde, in dem es heißt, daß ein Salzjunker „keine andere geringe Nahrung daneben treiben“ darf. Außerdem durfte schon von alters her nur derjenige Pfänner werden, der verheiratet war und ein eigenes Haus im Hallischen Stadtbezirk hatte.

Später traten jedoch zu der Tatsache, daß zunächst gar keine Notwendigkeit zu einer Entwicklung vorhanden war, negative Erscheinungen hinzu, die eine Weiter-Entwicklung geradezu hinderten. Man kann das zusammenfassen als einen zunehmenden Mangel an „sozialem Gefühl“. Das patriachalische Verhältnis zwischen Pfännern und Wirkern, das im Mittelalter so erfreuliche Resultate gezeigt hatte, schwand und eine stetig wachsende Verständnislosigkeit für die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse der Zeit stellte sich ein. Aus rührigen Unternehmern waren nach dem Dreißigjährigen Kriege bequeme Rentempfänger geworden. Geringere Kontrolle begünstigte, nach *Runde*, Unehrlichkeiten zwischen den einzelnen Schichten der Belegschaft und die konservative Einstellung der Arbeiter, die eifersüchtig über die Einhaltung ihrer alten Privilegien wachte, schreckte später nicht vor Streiks zurück, um technische Verbesserungen und Neuerungen zu verweigern. Doch auch die Pfänner haben sich gegen Rationalisierungsmaßnahmen, die zum 18. Jahrhundert bitter notwendig wurden, gesträubt. Man könnte vielleicht annehmen, daß ‚soziale Empfinden‘ habe nicht zugelassen, daß Haspeler, Radtreter, Störzer, Zäpper und Soleträger um ihr sauer verdientes Brot kämen. Aber nach den Ausführungen *Freydanks* war diese Haltung ganz anders als etwa durch soziale Überlegungen bestimmt. Es handelte sich im Gegenteil um eine vorwiegend gewinnsüchtige Einstellung. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Bornknechte ihre Löhnung in Gestalt von Sole erhielten, die als

Gerente auf einigen besonderen Kothen versotten wurde. Diese Sole mußte der Pfänner auch zunächst kaufen, er bekam sie jedoch zu einem wesentlich niedrigerem Preise als die gewöhnliche. Von dem Erlös zahlte er dann das Gerente. Damit hatte er ein ganz besonderes Interesse daran, daß das Gerentewesen beibehalten wurde, denn infolge des niedrigen Einkaufspreises der Gerentesole waren für ihn selbst eine größere Anzahl Bornknechte im alten Verfahren billiger als die Lohnung weniger Arbeiter bei rationalisierten Verhältnissen, wobei er den Lohn aus dem Erlös seiner eigenen teuren Sole hätte zahlen müssen.

Für den immer stärkeren Niedergang des sozialen Gefühls ganz allgemein finden wir ein erschütterndes Beispiel in der *Rundeschen* Chronik:

1768. „Am 1. Januar abend erfror eine Frau, welche der Wirt auf dem ‚Grünen Hofe‘ nicht hatte beherbergen wollen, und da nun derselbe der Abweisung überführt wurde, mußte er solche auf seine Kosten begraben lassen.“

Dem gesellt sich der allgemeine wirtschaftliche Niedergang nach dem Dreißigjährigen Kriege zu. Zollschranken, Handelskrieg und infolge des zu teuren Verwaltungsapparates drückende Konkurrenz, lassen den Umsatz und auch die Belegschaft kleiner und kleiner werden, so daß dann, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die innere Einstellung wieder positiver wurde, bei einem so kleinen Betriebe umfassende Maßnahmen wegfallen mußten. Es fehlte auch der Schwung, Neues zu schaffen. (Dagegen vergleiche man dazu die oben angeführten Maßnahmen bei der Königlichen Saline.)

Eine Weiterentwicklung bedeutet es erst, als 1883 vom Staat aus sozialen und politischen Gründen das Krankenversicherungsgesetz und schließlich die Invaliden-, Angestellten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung eingeführt wurden. Damit wurden die sozial-medizinischen Einrichtungen der Halleschen Pfännerschaft, die wir in dieser Arbeit zusammenzufassen versuchten, durch die staatlichen Maßnahmen abgelöst.

#### *Zusammenfassung.*

Die Vorläufer und ersten Anfänge unserer heutigen Sozialversicherung lassen sich bis ins Mittelalter in einigen Gewerbezweigen, so vor allem im Bergbauwesen, zurückverfolgen. Bei der Halleschen Pfännerschaft, einer traditionsreichen Gilde des Salzsiedeberufes, finden sich bereits Ende des 14. Jahrhunderts und in der Folgezeit satzungsgemäß aufgezeichnete sozial-medizinische Institutionen, die weitgehend den Maßnahmen unserer heutigen Sozialversicherung vergleichbar sind. Sie sind im wesentlichen in folgendem gegeben:

1. Als Maßnahme der *Krankenversorgung* finden wir bei der Pfännerschaft die Unterstützung aus dem Talbeutel im Sinne eines Krankengeldes und die unentgeltliche Aufnahme in pauschal bezahlte Hospitäler.

Ende des 17. Jahrhunderts sind regelmäßige Beitragszahlungen im Sinne unserer heutigen Krankenkassenbeiträge festzustellen. Als vorbeugende Maßnahme ist die Meldepflicht bei Unwohlsein, das Raufverbot und die Vorschrift über die Arbeitseinteilung (abwechselnd rechts und links tragen usw.) aufzufassen.

2. Dem *Sterbegeld* ist die Auszahlung der Herrgottssole vergleichbar.

3. *Invalidenversorgung* ist um 1386 insofern vorhanden, als für jene, die „sich im Tale verarbeitet haben“, 12 Zober und 24 Zeichen versotten werden. Aus dem Erlös wurden die Invaliden versorgt. Außerdem erhielten die Bornknechte Pension.

4. Eine der *Hinterbliebenenrente* vergleichbare Einrichtung ist darin gegeben, daß der ehemalige Knecht 4 Wochen lang, nach 1630 sogar  $\frac{3}{4}$  Jahr, den Mehrlohn an die Witwe bzw. Waisen abzuführen hatte.

5. Als Maßnahme der *Unfallversorgung* ist die allgemeine Krankenhilfe bei Unfällen anzusehen. Weitgehende *Unfall-* und *Schadenverhütungsvorschriften* finden wir in den Verordnungen zur regelmäßigen Kontrolle der Baulichkeiten, zur Verhütung von Feuergefahr, zur Sicherung des Arbeitsplatzes und in den vielseitigen Bedienungsvorschriften für Arbeitsgeräte.

6. In das Gebiet der *Arbeitslosenversicherung*, und zwar im Sinne einer produktiven Erwerbslosenfürsorge, fällt die Schaffung von Privilegien, deren Nutznießung in Verbindung mit freier Verpflegung es der pfännerschaftlichen Belegschaft ermöglichte, sich über ertragslose Zeiten der Arbeitseinstellung hinwegzuhelfen.

---

### Schrifttum.

*Dieppen*, Geschichte der Sozialen Medizin. (Staatsmedizinische Abhandlungen.) Leipzig: Barth 1934. — *Dreyhaupt*, Pagus Neletici et Nudzici. Halle 1755. — *Fischer, Alfons*, Geschichte des Deutschen Gesundheitswesens (2 Bände). Berlin 1933. — *Freydank*, Geschichte der Hallischen Pfännerschaft (2 Bände). Halle 1927—1930. — *Hertzberg*, Geschichte der Stadt Halle an der Saale (3 Bände). Halle 1893. — *Hondorff*, Das Salz-Werk zu Halle in Sachsen befindlich. Halle 1670. — *Runde*, Chronik der Stadt Halle. Halle 1933. — *Schwetzsche*, Zur Gewerbe-geschichte der Stadt Halle. Halle 1883 — Staatsmed. Schr. H. 1 u. 15. Münster — Thür.-Sächs. Z. Gesch. u. Kunst 14. Halle 1925 — Wirtsch.bl. 1932, Nr 2, Vesta. Leipzig.

---